

Allgemeines

Aus den Jahrgängen 39 und 40, 1927 und 1928, der *Revue Bénédictine* seien folgende Artikel hervorgehoben:

D. de Bruyne, A. Rome, A. Wilmart, E. A. Lowe. *Membra disiecta* 39, p. 185—197 ist der Schluß der Zusammenstellung der in verschiedenen (45) Bibliotheken vorhandenen zusammengehörigen (204) Teile von Handschriften mit dem Verzeichnis der Bibliotheken. Sonderabzüge der nützlichen und mühevollen Arbeit können von der Redaktion bezogen werden.

M. Cappuyns, *L'auteur du „De Vocatione Gentium“*, p. 198—226 kommt in eindringender Untersuchung zu dem Resultat, daß niemand anders als Prosper von Aquitanien der Verfasser sein könne, der die Schrift um die Mitte des 5. Jahrhunderts in Rom verfaßte.

U. Berlière, *L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut moyen âge*, 39, p. 227—250; derselbe, *L'exercice du ministère paroissial par les moines du XII^e au XVIII^e siècle*, p. 340—360 gibt eine sehr inhaltreiche Darstellung eines ertragreichen Themas.

G. Morin, *Trois manuscrits d'Engelberg à l'Ambrosiana* 39, p. 297—316, druckt neben der Beschreibung der Handschriften aus Ambros. H 51 Sup. einen Bernhard zugeschriebenen unbekanntem Sermo und zeigt, daß er ihm mit Recht beigelegt worden ist. Er bespricht weiter die Frage nach dem Verfasser eines in der Handschrift Ivo von Chartres beigelegten *Sermo de nuptiis Christi et Ecclesiae* und zeigt, daß er am besten Hildebert von Le Mans zugeschrieben werde.

A. Wilmart, *L'oratio sancti Ambrosii du Missel romain*, p. 317—339 bietet eine ausgezeichnete Ausgabe der sog. *Oratio secreti Ambrosii* und zeigt, daß sie am besten Johannes Abt von Fécamp (1028—1078) beigelegt werde.

D. de Bruyne, *Étude sur le texte latin de l'Éclésiastique*, 40, p. 5—48 eine durch Sorgsamkeit ausgezeichnete Studie, die die Ausgabe des *Ecclesiasticus* für die Revision der *Vulgata* vorbereiten soll; führt vortrefflich ein in die mancherlei Probleme, die die lateinische Übersetzung aufgibt.

B. Capelle, *Les homélies „De lectionibus euangeliorum“ de Maximin l'Arien*, p. 49—86 gibt die in dem Veroneser Codex LI (49) des 6. Jahrhunderts erhaltenen, erst neuerdings in ihrer Bedeutung erkannten Homilien des Arianers Maximin wieder, soweit sie nicht schon in dem *Journal of theological Studies* wiedergegeben sind. Maximin benutzte eine bisher unbekannte Harmonie; Verwandtschaft mit der *Vulgata* ist ebensowenig vorhanden, wie mit der gotischen Bibelübersetzung. Am meisten werden viele wohl die gotischen Worte interessieren, die die Handschrift uns erhalten hat.

G. Morin, *Rainaud l'Ermite et Ives de Chartres: un épisode de la crise du cénobitisme au XI^e—XII^e siècle* veröffentlicht interessante Schriftstücke zum religiösen Leben des 11./12. Jahrhunderts aus MS. Wolfenbüttel Nr. 4448, XIII. Jh. und andern Handschriften, die die Stimmung eines Mannes wie Robert von Arbrissel gut widerspiegeln.

¹) Die Schriftleitung bittet, ihr Bemühen um möglichst umfassende Berichterstattung durch Einsendung von Büchern, Zeitschriften und Sonderdrucken an den Leopold Klotz Verlag, Gotha zu unterstützen.

D. de Bruyne, Les plus anciens prologues latins des évangiles, 40, p. 193—214 ist die Veranlassung zu dem in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1928, XXIV erschienenen Artikel von A. v. Harnack geworden: Die ältesten Evangelien-Prologe und die Bildung des Neuen Testaments, 20 S., der de Bruynes Artikel ergänzt und weiterführt (s. dieses Heft S. 272).

G. Morin, Nouveau sermon inédit de S. Augustin sur la Chananéenne et le psaume 38, p. 215—224 aus Cod. Bamberg Patrist. 22 (B. III, 31), IX. X. Jh., mit vielen interessanten Bemerkungen über die Sermane, die seit der Mauriner Ausgabe unter dem Namen Augustins veröffentlicht worden sind, deren Verzeichnis zur Zentenarfeier Augustins 1930 von Morin vorbereitet wird.

A. Wilmart, Une lettre adressée de Rome à Saint Anselme en 1102, p. 262—266; derselbe, Une lettre inédite d. S. Anselme à une morale inconstante, p. 319—332.

G. Morin, Date de l'ordination épiscopale de Saint Augustin, p. 366f. (395, aber nicht kurz vor Weihnachten, sondern in der ersten Hälfte des Januar).

Aus dem 39. Jahrgang seien noch erwähnt die Artikel:

D. de Bruyne, La préface au Diatessaron Latin avant Victor de Capoue, p. 5—11;

J. Chapman, The Codex Amiatinus and Cassiodorus, p. 12—32;

B. Capelle, Le symbole Romain au second siècle, p. 33—45.

Beigegeben sind: Ph. Schmitz, Bulletin d'histoire Bénédictine, p. 177*—304*, und B. Capelle, Bulletin d'ancienne littérature chrétienne, p. [221]—[288].

Kiel.

G. Ficker.

Aus den Jahrgängen 45 und 46, 1927 und 1928, der *Analecta Bollandiana* seien folgende Artikel hervorgehoben:

Hipp. Delehaye, Les lettres d'indulgence collectives, 45, p. 97—123: Chap. III, Les lettres collectives au XIII^e siècle, p. 323—344: Chap. IV, Les lettres collectives du XIV^e siècle; 46, p. 146—157: Chap. V, Les lettres collectives au XV^e et au XVI^e siècles; p. 287—343: Chap. VI, Forme et composition des lettres d'indulgence collectives. Er zeigt, wie die Praxis der Kollektivbriefe um 1300 ihren Höhepunkt erreicht und gibt ein Verzeichnis der vorhandenen Briefe; er macht auch aufmerksam auf die treffenden Bemerkungen, die Papebroch über das Wesen der Ablässe gegeben hat. — Hipp. Delehaye, Hagiographie et Archéologie Romaines, 45, p. 297—322, referiert über die archäologisch wichtigeren neueren Arbeiten für Rom; so wird das Referat über die Memoria apostolorum an der Via Appia, die bekannte Platonica und das große Werk von Chr. Hülsen über die römischen Kirchen des Mittelalters mit einer Fülle von eigenen Bemerkungen Interesse erwecken. — P. Peeters, L'église géorgienne du Clibanon au Mont Admirable, 46, p. 241—286: Georgische Schriftsteller bezeichnen mit dem Namen Thorne eine vom Kloster des jüngeren Styliten Symeon abhängige Kirche, auf dem Mons mirabilis in der Nähe von Antiochien, die in der zweiten Hälfte des 11. Jhd.s von georgischen Mönchen bedient und noch am Anfang des 13. Jhd.s in ihrem Besitz war. Wie sich der Name erklärt aus einem Mißverständnis der griechischen Vita durch den georgischen Übersetzer und durch die Lebensweise des jüngeren Symeon, der dem älteren Symeon nachzuahmen bestrebt war, wird in eingehender Untersuchung gezeigt, die auch die noch vorhandenen Ruinen auf dem Mons mirabilis berücksichtigt. — Bulletin des publications hagiographiques, 45, p. 124—218, 363—476; 46, p. 161—236, 370—478.

Kiel.

G. Ficker.

Das Bulletin of The John Rylands Library Manchester vol. 12, Nr. 2, July 1928 enthält außer den Library Notes and News, p. 299—313, einige Artikel, die uns nur indirekt angehen, so interessant sie sind: S. Alexander, The art of Jane Austen, p. 314—335; T. Fish, The City Ur and its god Nanna (r) in the third dynasty of Ur, p. 336—346. Näher gehen uns an der interessante Auf-

satz von J. Rendel Harris, John Bunyan and the higher Criticism, p. 347—362, und der durch seine Kenntnis der deutschen Literatur auffallende Artikel von A. S. Peake, Paul the apostle, his personality and achievement, p. 363—388. Ganz in das kirchengeschichtliche Gebiet gehört F. M. Powicke, Gerald of Wales, p. 389—410, eine feinsinnige Schilderung des Lebens, der Tätigkeit und der schriftstellerischen Eigenart des Giraldus Cambrensis. Den größten Teil des Bandes nehmen die Woodbrooke Studies ein, p. 411—580 von A. Mingana mit Einleitungen von Rendel Harris, auf die koptische Kirche zurückgehende Apocrypha: The Lament of the Virgin and the Martyrdom of Pilate, Zeugnisse dafür, wie die koptische Kirche Pilatus als Heiligen verehrt und ihn zum Märtyrer gemacht hat. Die Entwicklung dieser skurrilen Idee wird von Rendel Harris ausgezeichnet erklärt. Zum Schluß gibt p. 581—609, Moses Tyson einen Katalog der in den Jahren 1908—1928 für die John Rylands Bibliothek erworbenen 211 lateinischen Handschriften (meist aus dem späteren Mittelalter).

— —, vol. 13, Nr. 1, January 1929.

Die Library Notes and News, p. 1—30, fallen wieder auf durch ihr merkwürdiges Interesse an der Löwener Bibliothek. In unser Gebiet fällt diesmal verhältnismäßig wenig, weil Mingana verhindert gewesen ist, die Woodbrooke Studies fortzusetzen. A. S. Peake, p. 31—62, Paul and the Jewish Christians zeichnet sich aus durch reiche Benutzung der deutschen Literatur. F. J. Powicke, An Episode in the Ministry of the Rev. Henry Nowcome, and his connection with the Rev. Richard Baxter, p. 63—88, entwirft ein reiches Bild der puritanischen Frömmigkeit mit Wiedergabe von vier Briefen Baxters, die P. mit für die besten erklärt. Rendel Harris, Bunyan books: a further note on the fictitious Bunyan books, p. 123—127. Moses Tyson, Hand list of the collection of English Manuscripts in the John Rylands Library, 1928, p. 152—219. Die übrigen Artikel, so interessant sie sind, fallen außerhalb unseres Gebietes: R. S. Conway, Octavian and Augustus, p. 89—103, mit Appendix: Parallel Passages in Horace's Political Odes, and Dio Cassius, Book LII, p. 104—106. J. Rendel Harris, The origin of the cult of Hermes, p. 107—122. T. Fish, A Note on the Min months in the Drehem Calendar, p. 128—130. The Editor, The art of reading, p. 131—146. Derselbe, Culture, Commerce, and Industry in Manchester, p. 147—151.

Kiel.

G. Ficker.

Altertum

Wilhelm Weber, Römische Kaisergeschichte und Kirchengeschichte. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1929. 67 S. 3.— M.

Diese, dem Tübinger Altmeister kirchengeschichtlicher Forschung Karl Müller gewidmete Schrift gibt laut Vorwort die Niederschrift eines Vortrags wieder, die der frühere Tübinger, jetzt Haller Althistoriker Wilhelm Weber auf der Jahrestagung der „Gesellschaft für Kirchengeschichte“ am 9. Oktober 1928 zu Frankfurt a. M. etwa zur Hälfte gekürzt gehalten hat (vgl. den Bericht in dieser Zeitschrift 1928, S. 560f.). Betrachtet Ed. Schwartz die Kirchengeschichte seit Konstantin einfach als einen Teil der Kaisergeschichte, so zeigt W. in seinem ungemein gehaltvollen, eine Fülle wertvollster Anregungen bietenden Vortrag, wie schon in den ersten Jahrhunderten die Gestaltung des kirchlichen Lebens mit den politischen Entwicklungen und den religiösen Strömungen der Zeit verwachsen ist, und er folgert daraus mit Recht die Notwendigkeit für die zwei Zweige der großen Geschichtswissenschaft, weite Strecken des Weges gemeinsam zu gehen und auch bei getrenntem Marschieren gemeinsam zu schlagen. Er kann und will dies hier nicht in einer Gesamtübersicht darlegen, sondern nur an einzelnen Beispielen erläutern, dabei aber von Einzelfällen zu Allgemeinem fortschreiten und Ausblicke auf zu lösende Aufgaben eröffnen. So beleuchtet er in

kurzen Zügen die Sprache des Urchristentums in ihrem Verhältnis zur Umwelt, den Übergang vom Griechischen zum Lateinischen und die Bedeutung Tertullians in dieser Hinsicht, das Vordringen östlicher Weltauffassung in die geistige Welt des Westens, wie es sich im Wandel der Begriffe kundgibt, geistige und gesellschaftliche Umschichtungen, wodurch Rom seine Stellung als Mittelpunkt verlor und die Provinzen hochkamen. Er spricht über schriftstellerische Formen und weist die Neutestamentler am Beispiel des Josephus auf die Grenzen hin, die einem Semiten beim Einbruch in die griechisch-römische Bildungsschicht gesteckt waren und es ihm nicht ermöglichten, gleich den großen Historikern die aufgenommenen Stoffe umzugestalten und zu einem einheitlichen Ganzen zu verarbeiten. An den Papyri, den Inschriften, den Münzen, den Kunstdenkmälern macht er darauf aufmerksam, wieviel da noch in gemeinsamer Arbeit über das zahlenmäßige, wirtschaftliche, gesellschaftliche und geistig-religiöse Verhältnis der christlichen Bevölkerung zur heidnischen zu erforschen und zu gewinnen ist. Auch die Entwicklung der kirchlichen Verfassung in ihren gemeinsamen Zügen und örtlichen Unterschieden und mit den mannigfachen Einzelfragen, die sie in sich schließt, kann noch mehr, als bisher geschehen ist, in das Gesamtbild der Reichsgeschichte und der darin wirksamen Gedanken und Kräfte hineingestellt werden. Man beneidet förmlich die jüngeren Forscher um die Aufgaben, die ihnen in diesem Vortrag gestellt, die Ziele, die ihnen gezeigt werden und die bei der geschärften Methode der Geschichtswissenschaft, ihrer Feinfühligkeit und Hellhörigkeit sehr wohl erreicht werden können. „Die Geschichte hat nirgendwo das letzte Wort, aber in der Wissenschaft von den Religionen und der christlichen Religion überall das erste.“ Mit Recht hat W. dieses Wort von Harnacks seinen Ausführungen als Leitwort mitgegeben. Hinweise auf Quellen und neuere Literatur hat er sich erspart, aber seine Darlegungen und Winke bekunden den Gelehrten, der aus dem Vollen schöpft und überall auf dem Laufenden ist. Es wäre nur noch zu wünschen, daß er auch den ausführlichen Entwurf, den er laut Vorwort zur näheren und eingehenderen Erläuterung seines S. 12 f. aufgestellten Planes ausgearbeitet hatte, den Fachgenossen zugänglich machte.

S. 22 äußert W. die Vermutung, daß Tertullian seinen älteren Landsmann Apuleius, wenn er ihn auch nie nennt, doch so gut wie noch zweihundert Jahre später Augustin gekannt haben werde. Vielleicht darf ich den verehrten Herrn Verfasser auf meine „Cyprianische Untersuchungen“ 1926, S. 214 ff. aufmerksam machen, wo ich versucht habe, die vielfache Übereinstimmung der Sprache Cyprians mit der des Apuleius aufzuzeigen, eine Übereinstimmung, die zum größten Teil wohl aus der Schule und Bildung der Zeit, teilweise aber auch aus der Bekanntschaft mit dem Redner von Madaura geflossen ist.

München.

Hugo Koch.

Adolf von Harnack, Die ältesten Evangelien-Prologe und die Bildung des Neuen Testaments (Aus: Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse. Nr. XXIV.) Berlin 1928.

Im Anschluß an eine Abhandlung von Donatien de Bruyne in der Revue *Bénédictine* 1928, S. 193—214, untersucht von H. die in zahlreichen Handschriften teils zusammen, teils getrennt überlieferten Prologe zu den vier Evangelien, unter besonderer Betonung ihres antimarcionitischen Charakters. Die Abfassungszeit bestimmt er, genauer als de Bruyne, auf ca. 160 bis ca. 180. Ein Schlußabschnitt faßt seine Auffassung der Entstehung des N. T. in Thesenform zusammen.

Gießen.

Gustav Krüger.

Theodor Brandt, Tertullians Ethik. Zur Erfassung der systematischen Grundanschauung. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1928. 222 S. 7.— M.

In einem umfassenden zweibändigen Werk hat Lortz Tertullian als Apologeten dargestellt (1927/28). Brandt behandelt hier Tertullians Ethik, wobei er laut

Vorwort von dem Grundgedanken ausgegangen ist, daß „auch hinter unsern gelegentlichen, widerspruchsvollen und wechselnden Anschauungen eine letzte Aussage zu suchen ist, die eben jene verschiedene Stellungnahme erklärt“. Näherhin will er an Tertullian die Frage stellen, „an welchem Punkte der Schrift er wurzelt, oder, anders ausgedrückt, ob er in seiner Bibel die Wirklichkeit des lebendigen Gottes hinter den einzelnen ethischen Aussagen zu schauen vermag“ und ob „sich die Kasuistik deshalb in solcher Fülle und in solchem Widerspruch in den Vordergrund drängt, weil das Heilszentrum nicht mehr in der ganzen Kraft und Reinheit erfaßt ist“. Damit ist angedeutet, daß der paulinische Gottes-, Glaubens- und Rechtfertigungsbegriff den Maßstab bildet, an dem die ethischen Anschauungen des großen Afrikaners gemessen und gewertet werden. Gegliedert ist der Stoff im Anschluß an einen Satz in *De virg. vel. c. 16* in die ethischen Betrachtungen *secundum naturam*, *secundum scripturam* und *secundum disciplinam*. Die beiden ersten ergeben „die Grundfaktoren der Ethik“ und die Betrachtung *secundum naturam* erstreckt sich auf den Begriff *natura*, die ethische Theologie, das Gewissen, die ethische Psychologie, Erkenntnis- und Willenslehre, die Anwendungen der natürlichen Ethik; die Betrachtung *secundum scripturam* faßt die Grundlagen der Christenheit, das Verhältnis von Vernunft und Schrift, von Gesetz und Evangelium, den Gebrauch der Schrift ins Auge. Die Betrachtung *secundum disciplinam* deckt sich mit der „Ausführung der Ethik“ und umfaßt die Stellung zur Welt, die Kirche, den Kampf im Menschen, den Sieg des Christen, die Stellung des Christen zum irdischen Beruf, die Spannung zwischen dem asketischen Ideal und den natürlichen Verbänden, den abschließenden Sieg über die Welt. Diese Einteilung ist nicht völlig einwandfrei, gibt aber einen brauchbaren Rahmen zur Aufarbeitung des ganzen Stoffes. Dabei wird Tertullian nicht für sich allein ins Auge gefaßt, sondern, wie es sich für eine wissenschaftliche Behandlung geziemt, aus seiner Umwelt und der vorausgegangenen kirchlichen und theologischen Entwicklung, sowie aus seiner teils verwandtschaftlichen, teils gegensätzlichen Stellung zur Philosophie, namentlich zur Stoa und zum Platonismus, zu verstehen und zu erklären gesucht. Nicht selten eröffnen sich auch Ausblicke auf die weitere Entwicklung. Das Urteil ist verständig und maßvoll und trifft vom oben genannten Maßstab aus zumeist den Kern der Sache. Natürlich wird auch die Zeitfolge der Schriften Tertullians und die zunehmende Verschärfung seiner Forderungen zum Montanismus hin berücksichtigt, dabei aber mit Recht betont, daß er in seinen ethischen Grundanschauungen sich getreu geblieben ist, wie dies ja auch bei seiner Dogmatik zutrifft.

Die Literatur hätte da und dort noch mehr herangezogen werden können. So ist zur Geschichte des Montanismus zwar das Buch von Bonwetsch (1881), aber nicht das zweibändige Werk von de Labriolle (1913) benutzt. Zum zweiten Teil der Untersuchung hätte die Schrift Bigelmairs über die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit (1902) gute Dienste geleistet. Bei der Frage, ob Tertullian Jurist war (S. 116 ff.), ist die Abhandlung von Schloßmann in dieser Ztschr. 1906, S. 251 ff. und 407 ff. mit ihrem verneinenden Ergebnis unbeachtet geblieben, zu S. 200 f. vgl. meine Schrift „*Virgines Christi*“ (1907), usw. S. 36 ist die Stelle aus Seneca (bei Lactanz): „*quid tibi prodest non habere conscium habenti conscientiam?*“ wiedergegeben mit: „Was nützt es dir, dessen nicht bewußt zu sein, wenn du doch ein Gewissen hast?“ Der *consci*us ist aber der Mitwisser und Zeuge (siehe meine *Cypr. Untersuchungen*, S. 58 u. 292 f. und diese Ztschr. 1929, H. 1, S. 103). S. 79 würde die schöne Stelle in *Epideixis c. 96* das Verhältnis von Gesetz und Evangelium bei Irenäus doch in etwas anderem Lichte erscheinen lassen. Sehr gut ist die Bemerkung S. 98, daß der — im Montanismus freilich in besonderer Form aufflammende — Glaube an beständige Offenbarungen im Grunde „eine Konsequenz des katholischen Traditionsprinzips“ sei. Verlangt doch der namenlose Gegner des Montanismus bei Euseb. *hist. eccl. V, 17, 4* von den Montanisten den Nachweis der prophetischen *διαδοχή*

nach Montanus und den beiden Frauen, da die Prophetengabe in der ganzen Kirche bis zur Wiederkunft Christi fortleben müsse. Daneben aber ist jener Glaube zugleich Ausfluß des lebendigen Gottesglaubens in der alten Kirche (vgl. meine Cypr. Unters. S. 323, A. 1). Zu S. 107: sollte wirklich Röm. 13 ohne alle „Nebenabsichten“ geschrieben sein? S. 124 und 200 ist die Stelle in Virg. vel. c. 2 mißverstanden: es handelt sich nämlich darin nicht um das Verhältnis des Montanismus zur katholischen Kirche, sondern um das der afrikanischen Kirche zu den (apostolischen) Kirchen Griechenlands. S. 125 behauptet B. schlankweg, daß sich an die Agape das Abendmahl geschlossen habe. In Wirklichkeit fanden zu Tertullians Zeit die Agapen des Abends, die „Abend“mahlsfeiern aber morgens statt. S. 134 ff. u. 145 ff. fehlt der von Tertullian bezugte Begriff des delinquere in Deum. Zu S. 193: bei Tertullian ist nur der Mann nach dem Bilde Gottes geschaffen, wie aus De cultu fem. I, 1 (I, 702 Oehler) und Virg. vel. 10 (I, 897) hervorgeht. Das erste Weinen der Kinder bei ihrer Geburt wird wohl auch Tertullian beobachtet haben (S. 206), aber es ist zugleich ein stoischer τόπος (vgl. meine Cypr. Unters., S. 305 u. 479). Die Mitteilung Augustins (De haer. 86), daß Tertullian sich zuletzt von den Montanisten getrennt habe, entspringt nicht einem „günstigen Urteil über ihn“ (S. 219), sondern will nur sagen, daß er schließlich ganzer Einspänner geworden sei und nur noch für seine Gedanken geworben habe (sua conventicula propagavit). Sonderbar ist bei Br. manchmal der Gedankenausdruck, so S. 58: „Bei der Wahrheit Gottes sahen wir, wie T. die Tatsache der Lüge auf die Paradoxie des alles erfüllenden Gottes und des Vorhandenseins der Lüge zurückführte.“ S. 32 ist der tertullianische Wahrheitsbegriff „dem skeptisch-stoischen Subjektivismus entnommen“, d. h. entrückt. S. 136 „der Weisheit Ende“, d. h. Gipfel. S. 144: „Neben der Angst vor dem Rückfall wirkte auch das Bewußtsein, daß Christen nur als verlorene Menschen zu Gott kommen“; der Satz von pud. 7 aber lautet: „si quidem non aliter christiani ex ethnicis fiunt nisi prius perdit et a deo requisiti et a Christo reportati“.

München.

Hugo Koch.

Hildegard Florin, Untersuchungen zur diokletianischen Christenverfolgung. Dissertation Gießen, 1928. 99 Seiten. Druck: Langendreer (Westfalen), Pöppinghaus.

Im Vordergrund dieser gewissenhaft durchgeführten Untersuchungen steht das Problem der Urheberschaft. Nachdem K. Städe (Der Politiker Diokletian und die letzte große Christenverfolgung. Dissertation. Frankfurt 1926) von neuem Diokletian die Initiative hatte zuschieben wollen, greift die Verfasserin, m. E. mit Recht, auf Galerius zurück. Die von Belser (1891) vorgetragene These von einer durch Diokletian schon 285 veranlaßten Verfolgung weist sie mit gutem Grund zurück. Auch was sie in den weiteren Abschnitten über Galerius und Maximinus Daja ausführt, verrät gute Schule. Ich freue mich, meine bereits 1889 in den Preußischen Jahrbüchern dargelegte Anschauung fast überall bestätigt zu sehen. Leider sind viele Druckfehler stehen geblieben, darunter auch, sogar zweimal hintereinander (S. 42), der peinliche Origines.

Gießen.

Gustav Krüger.

R. V. Sellers, Eustathius of Antioch and his place in the early history of christian doctrine. Cambridge, University Press, 1928. X, 124 S.

Diese Arbeit zeigt die Vorzüge und die Schwächen, die man an den englischen Beiträgen zur Patristik öfter beobachten kann. Zu den Vorzügen rechne ich die sorgfältige, innerlich und äußerlich saubere Durchführung von Untersuchung und Darstellung, zu den Schwächen die behagliche Wiederholung von wenigstens der deutschen Forschung bekannten und geläufigen Dingen, ohne daß dabei dem neuesten Stande Rechnung getragen wird. So ist es zu bedauern, daß dem Ver-

fasser die eindringlichen Ausführungen von Eduard Schwartz über den pseudoathanasischen, aller Wahrscheinlichkeit nach Eustathius zuzuschreibenden *Sermo major de fide* nicht bekannt geworden sind. Andererseits beweist die wiederholte Rücksichtnahme auf Loofs' Paul von Samosata und die hier geübte positive Kritik, daß Sellers einen guten Blick für die Probleme hat. Er zeigt ihn auch in dem recht ansprechenden Abschnitt über die literarische Hinterlassenschaft des Eustathius und in der umsichtigen Einordnung der trinitarischen und christologischen Ansichten des Bischofs in den dogmengeschichtlichen Gesamtprozeß. So darf das Buch der Aufmerksamkeit auch der deutschen Forscher empfohlen werden.

Gießen.

Gustav Krüger.

Eduard Schwartz, Cyrill und der Mönch Viktor (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien 208, 4). Wien und Leipzig, Tempsky, 1928.

Eine den Akten reizvoll abgelauschte Episode aus der Geschichte des Konzils von Ephesus 431. Der Mönch Viktor aus Tabennisi war vor dem Konzil als Ankläger Cyrills in Konstantinopel, kroch aber, als der Wind sich gegen Nestorius wandte, zu Kreuz und rettete sich durch den Meineid, keine Anklage erhoben zu haben, vor der Rache des Alexandriner. In der koptischen Überlieferung — am bequemsten zugänglich, aber nicht kritiklos zu benutzen, bei Kraatz, *Texte und Untersuchungen* 26, 2, 1904 — ist dieser Viktor der Held einer Legende geworden, die ihn als einen der besten Helfershelfer Cyrills erscheinen läßt. Schwartz bestätigt die Ansicht Bolotoffs, der 1892 in der *Christianskonie Tschenie* ausgeführt hatte, daß der Kopte für seine Erfindung echtes, jedoch nicht aktenkundig gewordenen Material benutzt hat.

Gießen.

Gustav Krüger.

Des heiligen Ephräm des Syrers Hymnen gegen die Irrlehren.

Aus dem Syrischen übersetzt und mit einer Einleitung versehen von A. Rucker. (Bibliothek der Kirchenväter.) Des heiligen Ephräm des Syrers ausgewählte Schriften. Bd. II. 2. Aufl. 1928. Kösel & Pustet Verlag, München. VI und 190 S.

Während der 1919 erschienene Band I ausgewählte Reden und Lieder sowie ausgewählte nisibenische Hymnen Ephräms darbietet, legt A. Rucker in Band II die 56 Hymnen gegen die Irrlehren vollständig in deutscher Übersetzung vor. Der besondere Wert derselben beruht darauf, daß der Verfasser sich nicht mit dem gedruckten syrischen Text der römischen Ausgabe von 1740 (Bd. II) begnügt, sondern aus guten Gründen die Vatikanische Handschrift 111 selbst und zwei weitere des Britischen Museums herangezogen hat. Die Einleitung Kap. I gibt darüber nähere Auskunft und kennzeichnet die unzuverlässige Edition, die der Jesuit Petrus Benedictus sowohl bezüglich des syrischen Textes als auch der lateinischen Übersetzung sich erlaubte. In Kap. II spricht Rucker über die schon vorliegenden Übertragungen, in III skizziert er den Inhalt der Hymnen, erörtert in IV die metrische Form der Gesänge und macht in V mit den sonstigen antihäretischen Werken Ephräms und ihrem sachlichen Wert bekannt, um mit einer Zusammenstellung von Äußerungen Ephräms aus den übertragenen Hymnen in bezug auf die drei Hauptirrerlehrer Markion, Bardaisan und Mani zu schließen. Der Verfasser urteilt S. XII von sich selbst: „Trotz dieser mühevollen Arbeit wage ich es aber nicht zu behaupten, daß nunmehr in der Übersetzung die Ausführungen Ephräms in jeder Beziehung richtig wiedergegeben sind; denn seine Widerlegungen sind voll von Andeutungen und Anspielungen, die für seine Zeit und Verhältnisse voll verständlich waren, uns aber heute fremd sind; seine Beweisführung bewegt sich vielfach in anderen Geleisen, als wir gewöhnt sind.“ Daß aber die vorliegende Übersetzung schon sowohl wegen der vollständigen Berücksichtigung aller 56 Hymnen als auch der Benützung der handschriftlichen Überlieferung ganz besonders dankenswert ist, leuchtet ohne weiteres ein. Aber

auch von der Sorgfalt in der Übertragung unbeschadet der Einwendungen im einzelnen kann man sich, soweit der gedruckte Text es erlaubt, leicht überzeugen.

A. Hahn und Fr. Ludw. Sieffert haben in ihre *Chrestomathia syriaca sive S. Ephraemi carmina selecta*, Leipzig 1825 nicht nur Gesang 22 und 25 aufgenommen, wie Rücker S. X bemerkt, sondern auch 42 und 56. Siehe S. 12—19 bzw. 41—48. — Im Hymnus 42, Str. 6, Z. 2 bietet die *Chrestomathie* S. 16 den Text: ma'müdhā', die Übersetzung bei Rücker aber lautet S. 153: Und nach ihrer Aussage in ihren Versammlungen. Hat letzteres seinen Rückhalt im Text der Handschrift? Der Hahn-Sieffertsche Wortlaut gibt m. E. einen recht guten Sinn: „Nach ihrer Auffassung (ist's doch) eine Taufe! (Dann aber) beschädigt der Dämon den Körper, sobald er getauft wird. In den Bösen wird er getauft usw.“ — Sicher aber ist die Str. 7 von Rücker nicht ganz getroffen. „Und wenn sie die Sache auf die Seele beziehen, so werden sie wieder überführt; denn es kann wohl das Wort (die Taufformel) auf die Seele bezogen werden — die Taufe ist mit ihr verwandt —, das Brot aber, das sie brechen, ist mit dem Leibe verwandt, den sie hassen.“ Daß die Taufformel, das Wort, auf die Seele bezogen werden könne, wäre ja eine Konzession und damit eine Widerlegung für Ephräm selbst. Das ist aber keineswegs seine Meinung. Er sagt vielmehr: „Und wenn sie die Sache auf die Seele beziehen, so werden sie wiederum zurückgewiesen, damit, daß die Auffassung auf die Seele gehen könne. Wie (soll) die Taufe ihr (der Seele) verwandt (sein)? Das aber usw.“ Das interrogative 'a(i)kh kommt bei Rücker gar nicht zur Geltung. — Für „Hefe“ S. 190, Z. 6 hat Hahn-Sieffert šūqrā' = Lüge und Z. 8 v. u. dürfte „der Vollkommenen“ (so Hahn-Sieffert) wegen der sonstigen Plurale richtiger sein.

Hinsichtlich der Anspielungen auf Bibelstellen erwartet man zahlreichere Angaben, zuweilen sind solche kaum zu entbehren, z. B. zu S. 83, Z. 2: Luk. 23, 40—43 oder zu 141, Z. 11 v. u. Am. 3, 12.

Hirschberg b. Diez.

Th. Hermann.

Mittelalter

Progress of medieval Studies in the United States of America. Bulletin No. 6. James F. Willard, Professor of History University of Colorado. Published annually by the Mediaeval Academy of America and the University of Colorado Boulder, Colorado, May 1928. 76 p.

Dieses Heft enthält den Jahresbericht vom 2. Februar bis 31. Dezember 1927, den Kassenabschluß, Verzeichnis der Mitglieder und Korrespondierenden Mitglieder, Verzeichnis der von Amerikanern veröffentlichten Schriften zum Mittelalter, Verzeichnis der in Arbeit befindlichen Bücher, meistens sind es Doktor-dissertationen, Verzeichnis der „Medievalists“ in den Vereinigten Staaten mit Angabe ihres Interessengebiets und der von ihnen in dem genannten Zeitraum veröffentlichten Schriften, Verzeichnis der Doktordissertationen, der fertigen und in Aussicht stehenden, den Nachruf auf gestorbene Mitglieder. In das Mittelalter werden auch Arbeiten eingerechnet, die wir sonst dem Altertum zurechnen, z. B. Arbeiten an der *Vita Ambrosii*. Man kann aus den Verzeichnissen gut entnehmen, wie weit der Interessenkreis der mittelalterlichen Akademie ist und wie das Interesse für das Mittelalter in Amerika sich gesteigert hat. Ich habe nicht den Eindruck, daß irgendwelche katholische Tendenzen dabei im Spiele sind. Man wird es mit Interesse lesen, daß die Vorbereitungen für einen neuen Ducange in rübrigem Fortschreiten sind, daß die Akademie von der französischen Regierung die Erlaubnis erhalten hat, in Cluny Ausgrabungen zu veranstalten unter der Leitung von Professor Kenneth John Conant von der Harvard-Universität; in allem merkt man die rüstige Arbeit und den zielbewußten Fortschritt.

Kiel.

G. Ficker.

The History of the Franks by Gregory of Tours. Translated with a Introduction by O. M. Dalton, M. A., Vol. I. Introduction. XII u. 447 S. 1 Karte. Vol. II, Text. VII u. 660 S. 1 Karte. Oxford, At the Clarendon Press. 1927. 40 sh.

Diese Übersetzung, die erste englische der vollständigen Frankengeschichte Gregors von Tours ist gearbeitet merkwürdigerweise nicht auf Grund der einzigen bisher vorhandenen kritischen Ausgabe, der in den Monumenta Germaniae historica, wenn diese auch gekannt und benutzt ist, sondern auf Grund der von H. Omont und Gaston Collon für die Collection de Textes pour servir a l'étude et à l'enseignement de l'histoire veranstalteten, von R. Poupardin 1913 neu aufgelegten Pariser Ausgabe. Für die ersten sechs Bücher ist hier benutzt der Codex Corbeiensis aus dem 7. Jhd. (MS. latin 17 655 in der Nationalbibliothek von Paris), für die letzten vier Bücher die Brüsseler Handschrift 9403 (Königl. Bibliothek von Brüssel). Die Fortsetzung in Bd. II ist mit kurzen inhaltreichen Bemerkungen versehen (S. 481—605). Außerdem enthält der zweite Band die vorzüglichen, ausführlichen Register: 1. das der Personennamen, 2. das der Orte und Völker, 3. das Sachregister, das den großen Reichtum des Inhalts gut erkennen läßt. Daran schließt sich ein Verzeichnis der benutzten Autoren, das von der umfassenden Gelehrsamkeit des Verf.s Zeugnis ablegt.

Für das Verständnis der Frankengeschichte hat der Verf. in systematischer Weise im ersten Bande eine Einleitung gegeben, die als ein vortrefflicher Kommentar bezeichnet werden kann. Er hat nicht nur die Fragen nach dem schriftstellerischen Charakter der Frankengeschichte und die Fragen nach ihrer Überlieferung und ihren Ausgaben beantwortet, sondern auch eine nahezu vollständige Geschichte der Merowingerzeit und ein Bild ihres Charakters gegeben. Die Verhältnisse in Staat und Gesellschaft, Königtum und Priestertum, kirchliches und soziales Leben werden besprochen, es gibt wohl kaum ein Gebiet, das der Verf. nicht berührt hat, so daß man wohl sagen kann, er führt uns vortrefflich ein in den Geist der merowingischen Zeit und weiß ihn uns historisch verständlich zu machen. Uns interessiert natürlich am meisten die Schilderung der kirchlichen Zustände. Da weiß er ein eindrucksvolles Bild zu geben von ihrer Eigenart und Absonderlichkeit, von dem Aberglauben, der damals als Glaube angesehen worden ist, von den Heiligen, in denen sich der christliche Charakter der Zeit am eigenartigsten und seltsamsten offenbart; er versucht dies Christentum uns zu erklären und hat dabei manches treffende Urteil abgegeben, das uns zeigt, wie tief er eingedrungen ist in das Verständnis der Zeit. Seltsamerweise ist, so viel ich sehe, das interessante und lehrreiche Buch von C. A. Bernoulli, Die Heiligen der Merowinger, weder genannt noch verwandt, und die eindringenden Bemerkungen von Hauck in seiner Kirchengeschichte Deutschlands über das merowingische Christentum scheinen mir auch nicht zu ihrem Rechte gekommen zu sein. Aber es ist wohl unbescheiden, von dem Buche, das uns so viel bietet, noch mehr zu verlangen. Auf sein eigenstes Gebiet führt uns der Verf., wenn er von der kirchlichen Baukunst handelt, von den Kirchen und Klöstern, von den kirchlichen Utensilien, von dem Schmuck der Kirchen und der Kirchengeräte, hier gibt es wohl kaum eine Notiz bei Gregor von Tours, die nicht durch die Bemerkungen des Verf.s Leben erhält. Es scheint, als ob man gerade jetzt in England für die Merowingerzeit ein besonderes Interesse hat; ich kann nicht übersehen, wodurch dies hervorgerufen worden ist.

Kiel.

G. Ficker.

M. L. W. Laistner, Fulgentius in the Carolingian Age. In: Festschrift zu Ehren von Prof. M. Hruschewsky (Ukrainische Akademie der Wissenschaften, Kiew 1928).

Von der m. E. richtigen Voraussetzung ausgehend, daß Mythograph und Bischof verschiedene Personen sind, untersucht Laistner das Fortleben der beiden Fulgentius im karolingischen Zeitalter. Er zeigt, daß die Nachwirkung besonders

des Bischofs doch größer ist, als ich bei Schanz 4, 2, S. 581 habe zugeben wollen. Bescheiden bleibt sie freilich immer noch, aber das ist bei einem Schriftsteller zweiten Ranges auch nur zu erwarten.

Gießen.

Gustav Krüger.

Regesten der Erzbischöfe von Bremen, herausgegeben von Otto Heinrich May. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen XI.) Band I, Lieferung 1. Hannover, Selbstverlag der Historischen Kommission, Kommissionsverlag: Gustav Winters Buchhandlung Fr. Quelle Nachf., Bremen 1928.

Die ältere Überlieferung für das Erzbistum Hamburg-Bremen ist bekanntermaßen besonders zerrüttet und schwierig zu deuten, nicht nur durch Archivzerstörung und -zerstreuung größtenteils vernichtet, sondern auch noch in dem erhaltenen geringen Bestande durch zahlreiche und nicht leicht vollkommen zu entlarvende Fälschungen sehr entstellt. Durch die Arbeiten von Lappenberg, Curschmann, dem Unterzeichneten, Brackmann und anderen ist allmählich wohl ein Hauptteil der Arbeit zur Aufklärung der Hamburger Fälschungen geleistet worden, und so konnten die Historische Kommission und in ihrem Auftrage May, der sich durch eine Arbeit über das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Bremen bereits früher mit einem Teil des Stoffes vertraut gemacht hatte (Archiv für Urkundenforschung, Band IV, 1912), sehr wohl jetzt an den Versuch einer Zusammenfassung der kritisch gesichteten Überlieferung in Regestenform geben. Man kann sagen, daß dieses erste Heft, bis zum Tode Erzbischof Liemars 1101 reichend, auch vollständig geglückt ist und mit Umsicht und kritischer Einsicht den so besonders schwierigen Stoff in einer im allgemeinen allen Anforderungen gerecht werdenden Weise bearbeitet darbietet. Ich stelle hier einzelne Nachträge oder Berichtigungen zusammen.

In Nr. 12 hätte, wie sonst stets in diesen Fällen, gesagt werden können oder sollen, daß die Angabe bei Adam I, 18 (20) aus dem Liber donationum stammt. (Beiläufig: für alle diese Darlegungen und kritischen Ergebnisse, die May aus den Noten zu meiner Adam-Ausgabe entnimmt, macht er, der seine Quellen und die Literatur sonst stets gewissenhaft verzeichnet, diese seine Quelle fast niemals namhaft. Aber kritische Noten zu einer Ausgabe sind doch nicht weniger geistiges Eigentum des Herausgebers als irgendeine andere Form wissenschaftlicher Erörterung, und wenn man das sonst stets vermerkt, liegt bei einer Ausgabe kein Grund zu einem abweichenden Verfahren vor.) S. 6, Z. 3 von unten und öfter druckt May stets Ann. Nestveld. mai. statt Ann. Nestved. mai. Nr. 16 der Reichstag von 831 fand in Diedenhofen in Lothringen, nicht in Dietenhofen statt. Statt Bardowik wäre stets Bardowiek zu drucken. Im Regest Nr. 68 fehlt die Ortsangabe, Frankfurt. Bei Nr. 87, dem Regest über Adalgars Tod, fehlt die Überlieferung A 1 von Adam, die den 14. Mai 907 ergibt. Auch wer die Angabe BC für richtiger hält, darf doch die von A 1 nicht auslassen. Das gleiche Verfahren beobachtet May im Regest Nr. 125 bezüglich Adam II, 13 und der durch Erzbischof Adaldag nach Adams Bericht mitgebrachten Reliquien aus Italien und in Nr. 280 bezüglich Adam III, 46 (45), N. Zu Nr. 100 ist zu bemerken, daß der „Inhalt“ der nachgezeichneten Urkunde DO I, 13 durchaus nicht ganz „unbedenklich“, sondern nach Curschmann, Papsturkunden, S. 98 höchstwahrscheinlich durch die Hinzufügung des Namens Ramesloh verunrechnet ist. Zu den Versen über Liawizo auf S. 38, die auch Holder-Egger, Lampert, S. 349, Nr. 4 in gleichem Wortlaut druckt, ist zu bemerken, daß in V. 2 statt conspicuos sinngemäß offenbar conspicuus zu lesen wäre. In Nr. 177 wäre doch neben Dehio 1, S. 172 unbedingt auch auf Helmold I, 18, S. 36 ff. hinzuweisen gewesen, dessen Mitteilungen, wie man sie auch bewerten mag, doch nicht unerwähnt bleiben dürfen. In Nr. 230 ist über die Echtheit außer Curschmann auch Pflugk-Harttung, Forschungen zur Deutschen Geschichte 23 (1883), S. 199

bis 207 zu nennen, in Nr. 241 vor allem auch Kehr, Festschrift für den Hanse- tag in Göttingen 1900, S. 73 ff. In Nr. 269 muß es heißen „Domkapitel von Bamberg“ statt „Hamburg“. Die in Nr. 308 angezogene Urkunde Stumpf Nr. 2682 ist nach Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre II, 1, S. 300, Nr. 1 eine Fälschung des 12. Jahrhunderts.

Diese bei genauerer Durchsicht der Regesten gesammelten Bemerkungen oder Beanstandungen sind immerhin nicht erheblich zu nennen, es ist der wichtigen Arbeit ein gleich guter Fortgang zu wünschen.

Erlangen.

B. Schmeidler.

Regesten der Bischöfe von Straßburg. Band II. Im Auftrag des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich. Herausgegeben von Alfred Hessel und Manfred Krebs. Innsbruck, Universitäts-Verlag Wagner. III, VII u. 541 S. 4° mit 1 Tafel, 1924—1928. 67.40 M.

Über das erste Heft dieses zweiten Bandes ist schon im 44. Bande dieser Zeitschrift, S. 309, 1925, berichtet und sein Erscheinen begrüßt worden. Trotz mancher Verzögerungen, die die Not der Zeit mit sich brachte, konnten die folgenden Lieferungen (mit Hilfe der Notgemeinschaft) ziemlich rasch erscheinen und den Band zu dem beabsichtigten Ende führen. Die beiden Herausgeber Hessel und Krebs haben im Auftrage des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich, an dessen Spitze Professor Dr. Wolfram steht, in gemeinsamer Arbeit ein treffliches und nützlich Werk erscheinen lassen, das der deutschen Wissenschaft alle Ehre macht und wegen des durchgeführten Themas besonderes Interesse erweckt. Es umfaßt die Regesten der Straßburger Bischöfe im 13. Jahrhundert: Heinrich II. von Veringen, 1202—1223, Berthold I. von Teck, 1223 bis 1244, Heinrich III. von Stahleck, 1245—1260, Walther von Geroldseck, 1260—1263, Heinrich IV. von Geroldseck, 1263—1273, Konrad III. von Lichtenberg, 1273—1299, Friedrich I. von Lichtenberg, 1299—1305. Die Regesten (Nr. 739—2627) sind allem Anschein nach sehr sorgfältig und erschöpfend gearbeitet. Manche Regesten sind kleineren Abhandlungen gleich. Die Literaturangaben sind vollständig. „Wir geben uns der Hoffnung hin, daß sich unsere Arbeit auch für Spezialforscher auf dem Gebiet der Rechts-, Kirchen-, Sprachgeschichte und verwandter Disziplinen nicht als unbrauchbar erweisen werde.“ Am Schluß ist eine Tafel mit der Abbildung von 13 Siegeln gegeben. Sehr nützlich ist das reichhaltige Literaturverzeichnis, S. 445—456. Es schließen sich an das Verzeichnis der benutzten Archive und Bibliotheken, S. 456—457, das Orts- und Personenregister, S. 458—532, und das Wort- und Sachregister, S. 535—541. Möge das Werk bald einen guten Fortgang haben.

Kiel.

G. Ficker.

Georg Rathgen, Untersuchungen über die eigenkirchenrechtlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei, vornehmlich nach thüringischen Urkunden, bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts. Phil. Diss. Halle 1928. 152 S. = Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 48, Kan. Abt. 17, 1928, S. 1—152.

Die Rechtsverhältnisse der geistlichen Vogtei Nord- und Mitteldeutschlands haben in den mannigfachen Untersuchungen über das Vogteiproblem nicht die gleiche Berücksichtigung gefunden, wie die des Südens und des Westens. Es ist ein Verdienst der Arbeit Rathgens, einer Hallenser Dissertation, die auf eine Anregung Gerhard Seeligers zurückgeht, die mitteldeutschen Quellen — vornehmlich an Hand der Regesta historica neonon diplomatica Thuringiae Otto Dobeneckers, so daß Thüringen und Ostfalen am stärksten vertreten, aber auch andere, zum Teil ferner liegende Stätten einbezogen sind — in den Vordergrund der Betrachtung gerückt und darauf geprüft zu haben, was ihnen für jenen Fragenkomplex zu entnehmen ist. Klar stellt R. die eigenkirchenrechtliche Grund-

lage der Vogtei heraus, wie sie in der Vogtei des Gründers und besonders in der der Gründerfamilie, nicht minder aber in der des klerikalen Eigenkirchenherren sich äußert. Selbst Widerstände der kanonistischen Doktrin und der Ordensprinzipien bei Prämonstratensern und Zisterziensern haben weichen müssen. Das entspricht durchaus dem Bilde, das Adolf Waas, dessen Gedankengänge die Fragestellung Rathgens stark befruchtet haben, vorgezeichnet hat. Übereinstimmung mit süddeutschen Zuständen zeigt auch die sachliche Abgrenzung der Kompetenz des Vogtgerichts, mit der sich R. des ferneren näher befafßt hat, unter starker Bevorzugung freilich der persönlichen Zuständigkeit. Deren Behandlung läßt sich jedoch von den allgemeinen ständerechtlichen Verhältnissen so wenig trennen wie die der sachlichen Seite von den Fragen der Gerichtsverfassung und des Immunitätsrechts. So kann es nicht Wunder nehmen, daß R. in diesen Punkten nicht zu einem ebenso klaren Ergebnis hat kommen können wie mit Bezug auf die Gründervogtei. Man wird es aber nur begrüßen dürfen, wenn der Verfasser dieser Erstlingsarbeit, wie es seine Absicht ist, noch weitere ergänzende Studien folgen läßt.

Magdeburg.

J. Bauermann.

Der heiligen Hildegard von Bingen Wisse die Wege. Scivias. Nach dem Urtext des Wiesbadener kleinen Hildegardis-Kodex ins Deutsche übertragen und bearbeitet von D. Maura Böckeler O. S. B., Chorfrau der Abtei St. Hildegard-Eibingen im Rheingau. Mit 35 Tafeln nach den Miniaturen des Kodex. Mit einem Geleitwort von D. Dr. Ildefons Herwegen O. S. B., Abt von Maria Laach. Berlin, Sankt Augustinus Verlag, 1928. XXIV und 507 S. Geh. 22.50 M.

Diese dankenswerte, erste Übersetzung von Hildegards Hauptwerk „Scivias“ hat Abt Ildefons Herwegen eingeleitet, feinsinnig wie alles, was aus seiner Feder stammt, freilich mit der m. E. abzulehnenden Tendenz, die Hildegard durch Einordnen in die „phänomenologische Anthropologie“ zu modernisieren (vgl. über ähnliche Bestrebungen Bühler in seiner Hildegardis-Auswahl, 1922, S. 11, Anm. 1).

Die Übersetzung Maura Böckelers selbst liest sich glatt, ist immer singetreu, wovon mich mehrere Stichproben überzeugt haben, und ist fraglos stilistisch gelungener als Bühlers Übertragung. Bedenken erheben sich aber prinzipiell gegen den heutigen Versuch einer Übersetzung, da wir zur Zeit keinen gesicherten lateinischen Hildegard-Text besitzen, man also die von Dom J. Huijben geplante kritische Ausgabe hätte abwarten müssen, anstatt sich auf einen Vergleich des Wiesbadener Kodex mit dem Text in PL 197 zu beschränken. Dies um so mehr, als man ohne einen zuverlässigen Text die Frage nach etwaigen Interpolationen im Scivias gar nicht beantworten kann, wie auch die Übersetzerin selbst zugibt (S. 3, Anm. 2). Sie bezeichnet ihre Arbeit als einen „Versuch zur Klärung des gedankenschweren Werkes“ (S. XXI) und sieht im Gegensatz zu Forschern wie H. Riesch und J. Braun im Scivias eine große innere Einheit, einen „allbeherrschenden Mittelpunkt“ (S. XVIII) — das Geheimnis der Inkarnation — und einen „großartigen, von Gesicht zu Gesicht fortschreitenden Gedankengang“. Wie anfechtbar diese Ansicht ist, zeigt schon der Umstand, daß nach M. Böckelers Ansicht nur eine Auswahl diesen Eindruck hervorrufen könne, deren letztlich doch subjektive Grundsätze sie auf S. XX entwickelt, zeigt ferner die Tatsache, daß bestimmte Gesichte sich nicht in diesen vermuteten Gedankengang einfügen lassen wollen (z. B. I, 6; vgl. auch S. 209).

So dankenswert die Sorgfalt der Übersetzerin ist, mit der sie jeweils genau angibt, wo es sich um eine wörtliche Übersetzung, Referat bzw. Lücke handelt, so hätten doch ihre eigenen Bemerkungen durch den Druck abgehoben werden müssen, damit sie nicht unmerklich in den Text übergehen, und damit man Hildegard nicht stets mit einer bestimmten, von der Übersetzerin beabsichtigten Blickrichtung lese. Daß die Auswahl zuweilen tendenziös ist, nimmt kaum wunder

(vgl. S. 170), dogmatische Ausführungen M. Böckelers zeichnen sich oft nicht durch große Tiefe aus (vgl. S. 207) und die kirchengeschichtlichen Anmerkungen sind wohl nur für ganz unwissende Leute bestimmt (vgl. S. 163, Anm. 6; S. 211, Anm. 1), zudem oft anfechtbar (S. 151, Anm. 1: die Zurückführung der *consecratio virginum* in die apostolische Zeit).

Das Verständnis der schwierigen Visionen fördert die Wiedergabe der Bilder des Wiesbadener-Kodex ganz ungemein. Es handelt sich insgesamt um 35 Tafeln, die auf S. 449–479 eingehend beschrieben werden. Ihr Studium führt tief in die mittelalterliche Frömmigkeit hinein, und man kann ihre weitere Verbreitung nur begrüßen.

Halle a. S.

Walther Völker.

C. R. S. Harris, *Duns Scotus*. Vol. I. The place of Duns Scotus in medieval thought. XII. 380 S. 8°. Vol. II. The philosophical doctrines of Duns Scotus. V. 401 S. 8°. Oxford, At the Clarendon Press, 1927. 42 sh.

Der Verfasser stellt Duns Scotus unter dem Gesichtspunkt dar, daß in ihm erst das reiche Leben der mittelalterlichen Scholastik zu seiner Blüte gekommen sei, also nicht einseitig als den Kritiker an Thomas und dem Thomismus, sondern nach seiner positiven Bedeutung, wie sich in ihm die großen geistigen Strömungen des Augustinismus, des Aristotelismus, Nominalismus, Realismus vereinigen, er eine Reaktion bedeutet gegen den extremen Aristotelismus des Thomas und er so hinausgeführt hat über den Thomismus. Er bedeutet also nicht den Anfang vom Verfall der Scholastik, sondern eine Weiterführung, wie sich das besonders in seiner Einwirkung auf Wilhelm von Occam erkennen läßt. Der erste Band handelt von Leben und Wirken des Duns, von Glaube und Vernunft im Mittelalter, von dem Verhältnis zwischen Philosophie und Theologie bei Duns, von der Oxforder Schule und ihrem Einfluß auf Duns, von Duns und Thomas und der älteren Scholastik, von Scotus, Aristoteles und den Kommentatoren, von seinem Verhältnis zu Thomas und seiner Bedeutung für die mittelalterliche Gedankenwelt. Während der erste Band seine Stellung im mittelalterlichen Denken darlegt, immer mit reichlicher Anführung und Benutzung der vorhandenen Literatur, stellt der zweite Band in systematischer Form seine Philosophie dar, indem er Logik und Erkenntnislehre, seine Ontologie, Form und Materie, Raum und Zeit, die Gottesbeweise, seine natürliche Theologie, seine Psychologie, seine Moral und politische Philosophie behandelt, alles in umfassender Quellenverwertung und in kritischer Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Meinungen. Die Anhänge sind besonders wertvoll. Im ersten Bande werden im ersten Anhang die Duns zugeschriebenen Werke verzeichnet, und im zweiten Anhang wird eine reichhaltige Bibliographie gegeben von den ersten Drucken bis zu den neuesten Arbeiten. Im dritten Anhang werden einige Werke auf ihre Echtheit hin untersucht. A. Die *Theoremata*, B. *De rerum Principio*. Im Anhang des zweiten Bandes werden bisher ungedruckte, von Wadding nicht berücksichtigte, Duns zugeschriebene Schriften abgedruckt, und zwar *Collationes*, *Quaestio I* und *II*, aus MS. Coll. Ball. Cod. CCIX und Coll. Merton. Cod. XC., und *Doctor subtilis de Cognitione Dei*, aus MS. Coll. Merton. Cod. XC. Die Anhänge zeigen vor allem deutlich, welches Interesse Duns in der neuen Zeit gefunden hat und wie es die Aufgabe der Forschung ist, erst einmal den Grund sicher zu legen, auf dem die Arbeit über Duns geliefert werden kann. Das Werk von Harris wird sicher dazu beitragen, die übertriebene Geltung, die Thomas heutzutage in der katholischen Kirche genießt, auf das richtige Maß zurückzuführen. Vgl. die inhaltreiche Rezension von Erich Hochstetter, in der Deutschen Literaturzeitung 1927, 52. Heft, Sp. 2538–2546.

Kiel.

G. Ficker.

Cam. Tihon, *Les expectatives in forma pauperum particulièrement au XIV^e siècle*. Liège, Georges Thone, 1925. (Extrait du Bulletin de l'institut historique Belge de Rome, 5^e fascicule 1925.) 75 S. 1 Tafel.

Die Form der Expectative in forma pauperum hat sich in der zweiten Hälfte des 13. Jhdrt.s fixiert. Man versteht darunter das einer klerikalen Person verliehene Recht, sich in Besitz des ersten vakanten Benefiziums zu setzen, das einem bestimmten Patron zur Verfügung steht. Voraussetzung für die Verleihung des Privilegiums ist, daß der Kleriker sein Gesuch bei dem Papste selbst vorbringt, daß er nicht schon im Besitz einer genügenden Pfründe ist, daß er den Anforderungen, die die Prüfung des Gesuchs an ihn stellt, genügt. Es sind Tausende solcher Gesuche unter dem Titel in forma pauperum von den Päpsten im 14. und 15. Jhdrt. bewilligt worden; sie haben aber keinen Eingang in die Registerbände gefunden. Trotzdem gehören sie zur Charakteristik des päpstlichen Benefizialwesens. Tihon hat aus den neueren Veröffentlichungen über das päpstliche Finanzwesen, das erst durch die Öffnung der vatikanischen Archive möglich geworden ist, und durch eigene Studien in dem vatikanischen Archiv erhoben, was sich für die Geschichte der genannten Expektative ergibt, die erst durch das Tridentinum beseitigt worden ist, und was sich über die Form des Vorgehens, über das Gesuch, die Voraussetzungen der Bewilligung desselben und die Bewilligung durch die Päpste selbst sagen läßt; er teilt auch im Anhang die gebräuchlichen Formulare mit und gibt hier Kunde von einigen Protokollen derer, die mit der Prüfung der Gesuche betraut waren, wie er sie im vatikanischen Archiv und in der vatikanischen Bibliothek gefunden hat; er gibt einen dankenswerten Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Benefizialwesens, und man sieht sehr deutlich, in welcher Weise die Päpste veranlaßt wurden, überall über einen Teil des Kirchengutes Verfügung zu treffen.

Kiel.

G. Ficker.

Acta Concilii Constanciensis. 3. Bd.: Die drei Päpste und das Konzil. Schriften zur Papstwahl. VII u. 671 S. 8^o. 27.— M., geb. 36.— M.
— — 4. (Schluß-)Band. CIII u. 1024 S. 8^o. 48.— M., geb. 58.— M. Herausgegeben in Verbindung mit J. Hollnsteiner und H. Heimpel von Heinr. Finke. Münster i. W., Regensbergsche Buchhandlung, 1926 und 1928.

Mit diesen beiden stattlichen Bänden ist das große Werk zum Abschluß gekommen. Der erste Band erschien 1896, der zweite nach längerer Pause 1922; sehr rasch sind aber die beiden letzten Bände gefolgt, obgleich noch viel Material zu bewältigen war und die Zeitumstände nicht die Herstellung so umfangreicher Bücher begünstigten. Aber eine absolute Vollständigkeit zu erreichen, lag gar nicht in der Absicht des Herausgebers, nur das einigermaßen Notwendige sollte geboten werden. Und für die Aufbringung der nötigen Gelder sind verschiedene Stellen eingetreten, worüber das Vorwort zum 4. Band Auskunft gibt. So ist denn das Werk vollendet worden, das jedem, der sich mit Konzilsgeschichte beschäftigt, unentbehrlich sein wird, wenn auch der Satz, mit dem Finke das Vorwort zum 4. Bande schließt, zuviel zu behaupten scheint: die Geschichte des Konstanzer Konzils kann jetzt geschrieben werden. Wir waren doch auch bisher über das Konstanzer Konzil ganz gut unterrichtet, und die Historiker, die seine Geschichte zu schreiben hatten, haben doch ein annähernd richtiges Bild geben können. Es würde sich allerdings wohl lohnen, die Frage zu beantworten, inwiefern durch das vorliegende Werk unsere Kenntnis gefördert worden ist. Und da fällt, um einiges Wichtige zu nennen, allerdings sofort ins Auge, daß manche Texte, die schon bekannt waren, hier in besserer Form gegeben worden sind, und daß namentlich die Schätze Spaniens für die Geschichte nutzbar gemacht werden konnten. In den Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten haben Finke und seine Mitarbeiter den historischen Gehalt der abgedruckten Urkunden erhoben und die kritischen Fragen erörtert. Erläuternde Anmerkungen sind auch

den Texten beigegeben und enthalten viel Wertvolles, auf das im einzelnen einzugehen hier unmöglich ist. Ich muß mich mehr mit einer summarischen Übersicht über den Inhalt begnügen. Der 3. Band handelt im 1. Abschnitt von Johann XXIII. und seinem Verhältnisse zum Konzil; er untersucht den literarischen Kampf um die Union und die Person des Papstes, bespricht die Anklageartikel und Zeugenaussagen gegen ihn, bringt und bespricht Briefe bis zur Absetzung Johans und spätere auf ihn bezügliche Schreiben. Der 2. Abschnitt hat es mit Gregor XII. zu tun, der 3. Abschnitt mit Benedikt XIII. Er untersucht seine Beziehungen zu Schottland, Frankreich und Italien, schildert die Reise König Sigismunds nach Narbonne und Perpignan, die Verhandlungen von Perpignan, die Gesandtschaft König Ferdinands von Aragon an König Sigismund in Frankreich 1416, endlich zeigt er Benedikt XIII. und das Konzil von der Subtraktion bis zur Wahl Martins V. In dem 4. Abschnitt wird mitgeteilt und besprochen der Schriftenzyklus zur Papstwahl im Anschluß an die Cedula: Ad laudem (1417, Mai 29).

Der 4. Band beginnt mit der Allgemeinen Einleitung. Sie enthält die Zusammenstellung der Quellenveröffentlichungen zum Konstanzer Konzil und das Verzeichnis der Konstanzer Konzilshandschriften. Es ist allerdings erstaunlich, was der Herausgeber alles zusammengebracht und gesehen hat; gewiß ist hier Vollständigkeit erstrebt und erreicht worden. Auch über tatsächlich oder vermeintlich verlorene Konzilsquellen wird hier gehandelt.

Die Akten werden in folgende Abschnitte gruppiert: 1. Aragon, Kastilien und das Konzil. Dazu der Anhang: Zur Wahl, Krönung und Anerkennung Martins V. 2. Abschnitt: Die Verhandlungen über den Tyrannenmord. Einleitung. I. Der Petit-Prozeß. II. Falkenberg-Prozeß. 3. Abschnitt: Reichssachen. 4. Abschnitt: Kleinere Aktengruppen. Einleitung. A. Das Konzil, Hus und Böhmen. B. Aktenstücke über den Mordanschlag Herzog Heinrichs von Bayern und Landshut auf Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt auf dem Konzil. C. Aktenstücke zum Straßburger Elektenprozeß. 5. Abschnitt: Reformtraktate. A. Die Capitula agendorum. B. Dietrich von Nieheims Traktat: Avisamenta edita in concilio Constanciensi.

Der 6. Abschnitt enthält die Nachträge zu Bd. I—IV, die sehr wertvolles Material enthalten.

Es folgen die Register, von Heimpel bearbeitet, S. 893—1022, ein Namen- und ein Sachregister. In das Namenregister sind auch die offiziellen Akten in den Bänden IV und V von der Hardts einbezogen. Soviel ich sehe, sind die Register gut gearbeitet, sie verdienen den besonderen Dank der Benutzer und erschließen erst den ganzen Reichtum des uns in den vier Bänden gebotenen Stoffes.

Kiel.

G. Ficker.

H. G. Peter, Die Informationen Papst Johanns XXIII. und dessen Flucht von Konstanz bis Schaffhausen. Freiburg i. Br., Kommissionsverlag von Josef Waibel, Buchhandlung, 1926. XIX u. 310 S. 8°. 9.— M.

Peter hat der Forschung über das Konstanzer Konzil einen wirklichen Dienst erwiesen, indem er die Informationen und die Briefe Johanns XXIII. in Vergleichung mit den bezüglichen Auslassungen des Konzils an der Hand des ihm zur Verfügung stehenden bereits gedruckten und von Geh.-Rat Finke zur Benutzung gütigst überlassenen ungedruckten Quellenmaterials und unter Zuhilfenahme der einschlägigen Literatur einer eingehenden Untersuchung auf ihren Wahrheitsgehalt unterzog. Zum ersten Male wurde dabei auch das Entschuldigungsschreiben des Herzogs Friedrich von Österreich und der Polenbericht ausgiebig berücksichtigt. Dem Inhalt der Briefe und Informationen entsprechend greift die Abhandlung auf die Vorgeschichte des Konzils zurück und verfolgt, abweichend vom logischen Aufbau der Informationen den zeitlichen Verlauf der Synode bis zur Flucht des Papstes, um mit der Bearbeitung der zahlreichen sich widersprechenden Fluchtberichte zu schließen. Das Resultat ist, daß sämtlichen Be-

hauptungen der Informationen ein historischer Kern zugrunde liegt. Die genaue Untersuchung über die Flucht selbst ergibt, daß sie in der Nacht vom 20. auf den 21. März 1415 stattfand und die Ankunft des Papstes in Schaffhausen in der Frühe des 21. März erfolgte. Die Untersuchungen sind immer lehrreich und interessant; an dem Urteil über den völlig ungeistlichen Charakter des Papstes wird aber nichts geändert, wie auch Peter selbst hervorhebt (S. 304). Die Untersuchung ist der Konzilsstadt Konstanz gewidmet. Seltamerweise, so viel auch von den Informationen die Rede ist, so erfährt man doch nie etwas zusammenfassendes über ihr Wesen, über ihren Verfasser und ihre handschriftliche Begründung. Das erschwert das Studium der Arbeit ganz außerordentlich.

Kiel.

G. Ficker.

Paul Kirn, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im fünfzehnten Jahrhundert (Sonderdr. aus Archiv f. Hess. Gesch. u. Altertumsk., N. F. 15.) Heidelberg, C. Winters Universitätsbuchhandlung, 1929. 88 S. 3.50 M.

Der Verf., dem wir bereits eine kleine Arbeit über „Die Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz und ihr Ausdruck im Urkundenwesen des 15. Jahrhunderts“ (Arch. f. Urkundenforsch., 9) verdanken, behandelt hier die Entstehung der erzbischöflichen Urkunden des letzten mittelalterlichen Jahrhunderts und die dabei tätigen Beamten. Auf Grund der reichen Bestände in Würzburg und München vermittelt er uns einen ausgezeichneten Einblick in das Beurkundungsgeschäft und bespricht zunächst die Urkundenarten — eigentliche Urkunden und Briefe —, die Urkundensprache — überwiegend deutsch, bei kirchlichen Urkunden in der Regel lateinisch —, die Datierung — Neujahrstil — und das Itinerar der Aussteller. Dann die Stufen der Beurkundung: Beurkundungsbefehl, Konzept, Einholung des das Beurkundungsgeschäft häufig verzögernden Konsenses des Domkapitels, Reinschrift, Kontrolle, Besiegelung und Aushändigung. Endlich die Registerführung und das Archivwesen; hier erfährt man Näheres über die in Würzburg beruhenden viel benutzten Mainzer sog. Ingrossaturbücher und ihr Zustandekommen: es sind teils Originalregister, teils Abschriften für den Gebrauch des Erzbischofs und seines Kapitels, durch die uns eine Masse von jetzt verlorenen Originalen ersetzt werden. Aufbewahrt wurden diese Originale in den erzbischöflichen Archiven zu Höchst a. M. und zu Aschaffenburg.

Der zweite, die Kanzlei behandelnde Teil der Arbeit bringt Nachrichten über Stand, Bildungsgang und wirtschaftliche Lage der Kanzleibeamten und ist für die Mainzer Geschichtsforschung besonders wertvoll durch die Listen der feststellbaren Mitglieder der Kanzlei, die zu allermeist Kleriker und vielfach graduierte Leute waren. Ihre Einnahmen bestanden im Anteil an den Kanzleigefällen, in Verehrungen und Vergünstigungen steuerlicher Art, vor allem aber in den Bezügen aus den ihnen zugewandten geistlichen Stellen, die sie häufig durch das Institut der *Preces primariae* erhielten. Nicht wenige unter ihnen waren hervorragende Persönlichkeiten.

Darmstadt.

F. Herrmann.

Reformation und Gegenreformation

Johannes Meyer, Historischer Kommentar zu Luthers Kleinem Katechismus. Gütersloh, C. Bertelsmann 1929. XII u. 546 S. 27.— M.

J. Mich. Reu, D. Martin Luthers Kleiner Katechismus. Die Geschichte seiner Entstehung, seiner Verbreitung und seines Gebrauchs. Eine Festgabe zu seinem vierhundertjährigen Jubiläum. Mit 13 Illustrationen. München, Chr. Kaiser Verlag 1929. X u. 377 S. 10.50 M., geb. 12.50 M.

Das sind die beiden bedeutsamsten Erscheinungen, die das Jahr des 400jährigen Gedächtnisses des Katechismus hervorgebracht hat; die erste von Professor

D. Joh. Meyer in Göttingen, der vor allem durch seine sorgfältigen Untersuchungen der Katechismuspredigten von 1528, in denen Buchwald vor 35 Jahren die Grundlage der Lutherschen Katechismen entdeckte, sich auf dem Gebiet der Kat.-Geschichte einen Namen gemacht hat; die andere von Professor D. Reu vom Wartburg-Seminar in Dubuque, der als Sammler der „Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands im 16. Jahrhundert“ rühmlich bekannt ist. Ersterer bietet hier seine historischen Forschungen für die Praxis dar; Reu aber betrachtet aus einer reichen Praxis heraus die Geschichte. Nebenbei aber geben beide auch dem umgekehrten Ziel sein Recht, indem auch Meyer seinem Buche einen Abriß der Geschichte des Katechismus eingefügt hat, Reu aber auch über die Bedeutung des Katechismus handelt.

Wir haben es hier nur mit dem Geschichtlichen zu tun. Meyers Kommentar gehört aber auch als ganzer hierher. Ist das Material auch für die Praxis zusammengetragen, so gewährt es doch auch dem Forscher reiche Auskunft. Es führt uns hinein in die mittelalterliche Auslegung der Katechismusstücke und in die ganze sprachliche und gedankliche Umwelt der Lutherschen Katechismen; wer sich mit ihrem Text und ihren Aussagen beschäftigt, wird Meyers Buch nicht entbehren können. Dabei ergeben sich Probleme für die Dogmengeschichte der Reformationszeit; bekannt ist Meyers These, die er aus der den ersten beiden Reihen gegenüber anders eingestellten dritten Reihe der Katechismuspredigten von 1528 beweist, daß Luther der Furcht neben dem Vertrauen erst nach der sächsischen Kirchenvisitation eine fundamentale Stellung in der Erklärung des ersten Gebots gegeben habe. Diese wertvolle Beobachtung, die schon eine ganze Literatur hervorgerufen hat (vgl. Meyer, Fürchten, lieben und vertrauen, eine geschichtliche Erörterung zu Luth. Kat. = Neue kirchl. Zeitschr. 1913; A. Harde-land, Der Begriff der Gottesfurcht in Luth. Kat., 1914; Meyer, Luthers Dekalogerklärung von 1528 unter dem Einfluß der sächs. Kirchenvisitation = Neue kirchl. Zeitschr. 1915; A. Harde-land, Das erste Gebot in Luth. Kat., 1916 u. a. m.), wird von Meyer in seinem Kommentar aufs neue allumfassend und nachdrücklich vertreten. In der Entstehungsgeschichte des Katechismus deutet Meyer, wie es scheint, aufs Glücklichsste die viel umstrittene und schon manchmal ausgedeutete Briefstelle Luthers (an Hausmann am 27. Sept. 1525; Enders 5, S. 246): *Catechismus differo, velim enim uno opere simul omnia absolvere*; Meyer versteht unter omnia eine allumfassende Ordnung der Kirche Kursachsens. Äußerst geschickt ist der kurze Abriß der Kat.-Geschichte unter den Begriff „Geltung“ des Katechismus geordnet; so rechtfertigen sich als Einschnitte die Jahre 1580 und 1820: 1580 als Jahr der endgültigen Einreihung der Katechismen unter die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche; 1820 als Beginn des Wiederaufstiegs des durch Orthodoxie, Pietismus und Aufklärung gegangenen und durch letztere schließlich ganz beiseite gesetzten Klein. Katechismus.

Reu gibt in seinem Buche die Geschichte der Entstehung, der Verbreitung und des Gebrauchs des Katechismus. Zur Entstehungsgeschichte weist er darauf hin, daß neben den schon erwähnten grundlegenden Arbeiten Buchwalds und der klassischen Zusammenfassung O. Albrechts in der Weimarer Ausgabe (Bd. 30, 1. Abt.) vor allem auch Sehlings ausgezeichnete Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen das nötige Material zur abschließenden Darstellung der Geschichte und zur Lösung der einschlägigen Fragen dargeboten hätte; die Entstehungsgeschichte könne als geschrieben gelten; eine Lücke sei noch; es stehe noch nicht fest, ob das Manuskript des Großen Katechismus um Neujahr 1529 schon so weit sei geschrieben gewesen, daß es Luther als Basis dienen konnte, als er die ersten drei Tafeln des nachmaligen Enchiridions schrieb (so Meyer), oder ob zu der Zeit die Arbeit am Großen Katechismus noch nicht viel weiter als bis zum vierten Gebot gekommen war, so daß von da an die Tafeln eher von Einfluß auf den Großen Katechismus gewesen wären, als umgekehrt (so Albrecht). Bei der Geschichte des Gebrauchs des Katechismus wendet sich Reu

gegen die fehlerhafte Einschätzung Speners in der Kat.-Geschichte. Weil er persönlich in seiner katechetischen Tätigkeit große Erfolge hatte und zu seiner Zeit einen bedeutenden Einfluß auch darin ausübte, so legt man ihm vielfach epochemachende Bedeutung bei. Reu hat Recht damit, wenn er die bei ihm nicht findet. Spener steht in einer den Katechismus fördernden Bewegung pietistischen Gepräges und bezeichnet in ihr vielleicht den Höhepunkt; doch setzt diese Bewegung schon erheblich früher ein und läßt sich in ihren Wurzeln bis in die Anfangsjahre des Dreißigjährigen Krieges zurückverfolgen.

Die Hauptbedeutung des Reuschen Buches liegt in der dritten der auf dem Titel genannten Bestimmungen, in der Geschichte der Verbreitung des Kleinen Katechismus. Hierher gehören das 6. Kapitel: „Der Siegeszug von Luthers Katechismus durch Europa“, das seine Verbreitung schon im Reformationsjahrhundert in Österreich, in Böhmen und Mähren, in Ungarn und Siebenbürgen und weiterhin in Rumänien und in der griechischen Kirche, sodann in Polen und in den baltischen Provinzen, in Dänemark, Norwegen und Island, in Schweden und Finnland, in England, in den Niederlanden und Belgien, in Frankreich und in Italien uns vor Augen führt; ferner das 12. Kapitel: „Luthers Katechismus in Amerika“, das zum erstenmal genaue Kunde gibt, wie der Kleine Katechismus in die neue Welt Eingang gefunden, und wie dort sich der Katechismusunterricht gestaltet hat; und vor allem das 13. Kapitel: „Luthers Katechismus in der Welt“. Beginnend mit dem Heimatlande des Katechismus, und hier bezeichnender Weise mit den evangelisch-lutherischen Freikirchen, führt uns Reu zunächst durch Europa, dann nach Amerika und den übrigen Erdteilen, überall das Verbreitungsgebiet des Katechismus uns vorführend. Dabei ist vor allem auch des Katechismus in der Mission gedacht. Eine vollständige Bibliographie des Kleinen Katechismus wird wohl nie geschrieben werden; es gehört eine große Selbstverleugnung dazu, alle die zahllosen Bearbeitungen und sogenannten Auslegungen auch nur bibliographisch zu verzeichnen, die „Sündflut von Katechismen“, wie jemand sich ausgedrückt hat — das Wichtigste zu einer solchen Bibliographie aber liegt nun in Reus Buch uns vor. Unterstützt aber werden dessen Ausführungen durch 13 beigegebene Bildertafeln: vier von ihnen führen uns in die Entstehungsgeschichte; die erste gibt uns die einzigen von den Tafeldrucken des Katechismus übriggebliebenen Spuren wieder; ihr schließen sich an das Titelblatt der ersten niederdeutschen Buchausgabe von 1529, das Titelblatt der von Saueremann gefertigten lateinischen Übersetzung und das Titelblatt der wichtigen Wittenberger Ausgabe von 1531, die für alle Folgezeit maßgebend gewesen ist. Dann führen noch fünf Tafeln in das 16. Jahrhundert; zwei Seiten aus der Polyglottenausgabe des Katechismus von Joh. Clajus von 1572, das Titelblatt der dänischen Übersetzung durch Palladius von 1538, das Titelblatt einer schwedischen Übersetzung von 1544, einer holländischen Übersetzung wohl um 1560 und von Cranmers englischer Ausgabe der berühmten Nürnberger Kinderpredigten, die zur Verbreitung von Luthers Kleinem Katechismus viel beigetragen haben. Deuten schon diese letzteren Tafeln die ökumenische Bedeutung des Kleinen Katechismus an, so dienen die letzten vier ganz dessen internationaler Bestimmung: nämlich zwei Seiten aus der achtsprachigen Ausgabe des Kleinen Katechismus in der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen und die Titelblätter dreier Missions-Katechismen, der ersten amerikanischen, das heißt der von dem schwedischen Pastor Campanius gefertigten Übersetzung des Katechismus in die Sprache der Delawars-Indianer; der 1713 zu Trankebar in Indien gedruckten Übersetzung ins Portugiesische und der tamulischen Übersetzung Ziegenbalgs (2. Ausgabe von 1730) in der Bibliothek der Franckeschen Stiftungen in Halle.

Reus Buch ist gleichzeitig in einer englischen Ausgabe erschienen und ist dem lutherischen Weltkonvent in Kopenhagen gewidmet.

Ilfeld a. Harz.

Ferdinand Cohrs.

Otto Fricke, Die Christologie des Johannes Brenz im Zusammenhang mit der Lehre vom Abendmahl und der Rechtfertigung. München, Chr. Kaiser, 1927.

Wenn der Verf. Brenz für „ein Stiefkind der theologischen Arbeit der neueren Zeit“ erklärt, da er noch nicht „in größerm eigenen Zusammenhang . . . Gegenstand einer Bearbeitung geworden“ sei (S. 1), so wird die Erwartung erregt, daß sein umfangreiches Buch diesem Mangel an seinem Teile abhelfen werde. Doch beschränkt der Verf. seine Blickrichtung von vornherein im wesentlichen auf die Brenzsche Christologie, Abendmahls- und Rechtfertigungslehre. Aber wenn er es, indem er dem zweiten Abschnitt seiner Schrift den anspruchsvollen Titel „Das System“ gab, überhaupt auf das Brenzsche System ab sah, so hätte er mindestens auch noch die Lehren von der Heiligen Schrift, der Tradition, dem Gesetz, dem Menschen und seiner Sünde und der Buße heranziehen müssen. Denn auch alle diese Fragen fielen, wie für seine theologischen Lehrmeister Luther und Melanchthon, in den Interessenkreis von Brenz hinein und standen in diesem mit jenen anderen Themen in naher innerer Verbindung. Vor allem aber hätte es sich gelohnt, Brenz' Gottesbegriff in seiner Ähnlichkeit mit demjenigen Luthers und Oslanders und in seiner religiösen Überlegenheit über die kümmerliche Gottesanschauung nicht etwa schon Melanchthons selbst, wohl aber solcher seiner Schüler, wie besonders Menius und Joachim Mörlin, scharf und deutlich herauszuarbeiten.

Stellt sich also der Inhalt des durch Weitschweifigkeit und Wiederholungen zu sehr in die Breite gezogenen Buchs doch auch nur als ein Fragment dar, so ist die Benutzung der Quellen und der Literatur gleichfalls recht eklektisch und wenig gründlich. Zwar hat der Verf. mancherlei Material aus einigen Kommentaren und anderen Schriften von Brenz, wie aus Melanchthons, Andreaes u. a. Werken, zusammengetragen. Aber gerade die wichtigsten dogmatischen Arbeiten von Brenz, die *Confessio Wirtembergica* und ihre große und inhaltreiche Apologie, hat er nicht einmal erwähnt, geschweige ausgebeutet. Und doch hätten ihm diese literarischen Leistungen seines Helden, die den größten Teil des achten Bandes der sonst von ihm benutzten Tübinger Ausgabe der Opera von Brenz ausmachen, schon aus W. Köhlers *Bibliographia Brentiana* und sogar aus C. v. Kügelgens kleiner Schrift über Brenz' Rechtfertigungslehre (1899), da ihm diese beiden Arbeiten ja vertraut sind, bekannt geworden sein müssen. Hätte sich der Verf. diese höchst bedauerliche Unterlassung nicht zuschulden kommen lassen, so hätte er doch vielleicht zu etwas größerer Vorsicht in der Behandlung von Melanchthons und Brenz' Rechtfertigungslehre bestimmt werden können.

Da der Verf. sich auf eine vermeintliche Übereinstimmung mit mir gerade in der Auffassung von Melanchthons Rechtfertigungslehre berufen hat (S. 87, Anm. 13), bin ich genötigt, vielmehr die erhebliche Differenz, die hier zwischen ihm und mir besteht, soweit dies in einer kurzen Rezension möglich ist, genauer festzustellen. Wenn der Verf. meint, bei Melanchthon „erschöpfe“ sich „die Anschauung der *justitia Christi* in dem Gedanken des Opfertodes“, so kennt er nicht Melanchthons Lehre von der vierfachen Gesetzerfüllung Christi, deren dritter Modus dahin wirksam wird, *ut restituantur in nobis justitia et vita aeterna et efficiamur similes Filio Dei* (C. E. 25, 176; cf. 14, 584 ss; 15, 886 s; 24, 216 s; 25, 19. 775 s. 936). In diesem Zustand besteht für Melanchthon die im Evangelium dargebotene *justitia aeterna cordis* (C. A. 16, 4; cf. Apol. 2, 64; 3. 4. 11. 142). Diese aber tritt ein mit der Wiedergeburt, die als *vivificatio* zugleich den Gewinn einer schon im irdischen Leben beginnenden Seligkeit bedeutet. (Apol. 3, 11. 231. 241; cf. 2, 100). Das durch sie und die in ihr wirksam werdende Kraft des Heiligen Geistes ermöglichte Tun des Guten ist der Zweck des Gerechtesprochenwerdens (Apol. 2, 227), und so ist es gerade dem Rechtfertigungsglauben eigen, daß er in Gottes Kraft auch praktisch leistungsfähig wird, den Tod besiegt und niemals ohne Werke ist (Apol. 3, 129). Denn

er ist niemals müßig und kann zusammen mit einer Todssünde nicht bestehen. Durch diese Erneuerung des Sünders, die der Heilige Geist bewirkt, läßt auch Melanchthon die inhabitatio Christi oder auch der ganzen Trinität in den Gläubigen begründet sein. Zuweilen aber hat er das dieses ganze religiöse Haben begründende Empfangen des Heiligen Geistes oder die Wiedergeburt der dem Glauben zugleich widerfahrenden Gerechtersprechung sogar vorangestellt (Apol. 2, 99; 3, 120; cf. 5, 58).

So fehlt, im Gegensatz zu der Ansicht des Verf., was die Sache angeht, auch bei Melanchthon kaum etwas von dem, worauf der Verf. bei Brenz sowohl wie bei Luther ganz besonderes Gewicht legt. Der Unterschied auf beiden Seiten besteht einmal nur darin, daß bei der Ausführung ihrer in der Hauptsache gemeinsamen Ansichten Luther und Brenz zugleich mit der Lehre mehr oder weniger auch ihre fromme Phantasie zur Geltung kommen lassen, während Melanchthon in seinen dogmatischen Schriften *docendi causa*, wie er es nannte, bewußtermaßen ein ganz überwiegend doktrinäres Interesse verfolgte, aus dem sich denn auch gewisse Einseitigkeiten bei ihm, wie das ihm mit Zwingli und Calvin gemeinsame stereotype Zurückgreifen auf die Anselmsche Satisfaktions-theorie, erklären. Andererseits aber handelt es sich bei der vom Verf. so übermäßig hervorgekehrten Differenz in der Auffassung des Begriffs von der Rechtfertigung im Grunde nur um eine Verschiedenheit des Sprachgebrauchs. Das hat kein anderer als Brenz selbst so deutlich wie nur möglich in seiner Apologie des Württembergischen Bekenntnisses (Opera t. 8, p. 251s) klar gestellt. Indem er einen doppelten Sinn des Ausdrucks *justificatio* anerkennt, zeigt er, worauf Melanchthon schon seit vielen Jahren immer wieder hingewiesen hatte, daß jenes Wort nach der ihm im Hebräischen eigenen Bedeutung die Imputation der Gerechtigkeit Christi und die Adoption zur Gotteskindschaft und zur Erbschaft des ewigen Lebens, in seiner lateinischen Wortbedeutung dagegen die Gabe des Heiligen Geistes zur Erneuerung des Wandels *non secundum carnem, sed secundum spiritum* bezeichne. Unter diesen Voraussetzungen aber betont er doch ganz wie Luther und wie Melanchthon die Überordnung jener Imputation über die mit ihr in den Gläubigen unloslich verbundenen Gabe des Heiligen Geistes. Also war auch für sein Verständnis der Rechtfertigung die von Luther in seiner Schrift gegen Latomus (vgl. m. DG. d. Prot., Bd. 2, S. 129f.) grundlegend festgestellte Unterscheidung zwischen Gottes vollkommener *gratia* und seinem wegen der bleibenden menschlichen Sünde niemals auf Erden vollkommen wirksamen *donum in gratia* (nach Rom. 5, 15) schlechtweg maßgebend. Derselbe Kanon aber, der übrigens überhaupt der Schlüssel zum rechten Verständnis der reformatorischen Rechtfertigungslehre ist, war andererseits für Melanchthon, der ihn dann vor allem auch im Streit gegen Osiander geltend gemacht hat, die Voraussetzung zur Gestaltung seines strengeren Rechtfertigungsbegriffs im ausschließlichen Sinne der *reputatio divina* oder der sündenvergebenden göttlichen Gnade und Adoption zur Gotteskindschaft. Mit dieser aber vereinigte Melanchthon das *donum spiritus* unter dem virtuell immer auch schon die *nova obedientia* einschließenden Begriff der *poenitentia*, in dem sich also bei ihm die beiden Seiten der *justificatio* im Sinne von Brenz zusammenfaßten. Dieser aber folgte mit seinem zweiseitigen Rechtfertigungsbegriff dem, zuweilen auch von Luther neben dem strengeren vertretenen, weiteren Sprachgebrauch, demgemäß die *justificatio* *synekdochisch* auch die mit ihr verbundenen Wirkungen des *donum* (*sc. spiritus*) in *gratia* umfassen. So führt sich die begriffliche Unterschiedenheit zwischen Melanchthons und Brenz' Rechtfertigungsbegriff im Grunde nur auf einen das Wort *justificatio* betreffenden verschiedenen weiten Sprachgebrauch zurück; während der Verf., wie allerdings vor ihm schon andere, hieraus einen sachlichen Gegensatz zwischen Luther und Brenz auf der einen und Melanchthon auf der anderen Seite zu konstruieren versucht hat.

Die Ausführungen des Verf. über die Brenzsche Christologie und Abendmahls-

lehre sind verhältnismäßig im ganzen besser gelungen, im einzelnen freilich auch nicht durchweg einwandfrei. Doch beschränke ich mich darauf, zu bemerken, daß der Verf. die Lehre von der Ubiquität der Menschheit Christi, die Brenz im Anschluß an Luthers Streitschriften gegen Zwingli seit 1556 erneuerte, deshalb nicht völlig ins klare zu bringen vermocht hat, weil er sie nicht auch in ihrem Verhältnis zu der gleichfalls von Luther begründeten und von Melanchthon und seinen Schülern entwickelten Lehre von der Multivoliplärenz des ganzen Christus ins Auge gefaßt hat.

Bonn.

O. Ritschl.

Friedrich Leeb, Leonhard Käser († 1527). Ein Beitrag zur bayerischen Reformationsgeschichte. Mit einem Anhang von Dr. Friedrich Zoepfl. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von Albert Erhard, Heft 52.) Münster, Aschendorff, 1928. 89 S. 4.25 M.

Leonhard Kaiser (so nennen ihn die Leipziger Baccalarenliste und die Wittenberger Matrikel; sein Gegner Eck vertritt dagegen die Namensform Käser) war ein bayerischer Geistlicher, der sich der Reformation zuwandte, in Wittenberg studierte und bei einem Besuch in seiner Heimat gefangen und am 16. August 1527 in Schärding am Inn verbrannt wurde. Was über diesen Märtyrer des Evangeliums in Bayern zu ermitteln war, hat der Verfasser mit großem Fleiß zusammengetragen und in ansprechender Form verarbeitet. Man kann ihm in seinen Ergebnissen, soweit er sich im engsten Rahmen seines Themas bewegt, fast durchaus zustimmen. Sobald er freilich einen Schritt darüber hinaus macht, unterlaufen ihm gerne Irrtümer und Versehen, etwa daß er S. 29 den Markgrafen Kasimir von Ansbach zu den „mächtigen Gönnern Luthers“ rechnet, oder daß er S. 20 ganz harmlos meint: Kaiser sei „nach Vollendung seiner theologischen Studien“ zum Priester geweiht worden. Auch auf dem Gebiet der Dogmengeschichte scheint der Verf. nicht ganz sattelfest zu sein; ich setze seinen schönen Satz (S. 44) hierher: „Ein Rätsel bleibt mir nur, wie der Theologe K. sich so ohne weiteres für einzelne gewagte Sätze Luthers, welche die heutigen Protestanten längst aufgegeben haben (!), z. B. die Leugnung der Willensfreiheit oder der Verdienstlichkeit der guten Werke, begeistern konnte. Luther selbst wurde dazu bekanntlich (!) durch seine innere und äußere Entwicklung gedrängt; bei ihm erklärt sich alles aus seinem psychologischen Werdegang (!). Aber für einen Mann, der in einer ganz anderen Mentalität herangereift war, der, soviel wir wissen, bisher auch seine priesterlichen Pflichten gewissenhaft erfüllt hatte, dünkt mir die Annahme solcher neuer Moralgrundsätze schon recht schwer faßlich.“ Ein treffliches Zeugnis dafür, welche „Belehrung“ man aus Grisars Lutherdarstellung schöpfen kann; sie hat dem Verf. den Weg zum theologischen Verständnis seines Themas geradezu verbaut. Was wird der Verf. über Ecks psychologische Entwicklung und moralische Grundsätze sagen, wenn er erfährt, daß dieser am 14. Juli 1519 auf der Leipziger Disputation schließlich sich zu Karlstädts Ansicht vom unfreien Willen bekennen mußte (O. Seitz, *Authent. Text der Leipz. Disput.*, S. 228). Auch eine gewisse Kenntnis von den großen Auseinandersetzungen über Gnade und Willensfreiheit, die im 16. und 17. Jhd. zwischen katholischen Theologen stattgefunden haben, sollte man bei einem katholischen Theologen erwarten können. Sie hätte den Verf. vermutlich vor dem gläubigen Nachbeten der Grisarschen Meinung: Luthers Theologie erkläre sich aus seiner krankhaften psychologischen Entwicklung, bewahren können. Das berühmte Gleichnis Luthers vom menschlichen Willen als Reittier Gottes oder des Teufels, das Grisar als Paradestück dient, geht auf mittelalterliches Vorbild (Pseudo-Augustin) zurück, und daß es heute noch außer der molinistischen Jesuitentheologie andere katholische Theologenschulen gibt, könnte dem Verf. auch bekannt sein. Die ganze Stelle scheint mir ein Musterbeispiel dafür zu sein, daß Grisars Lutherdarstellung für ihren gläubigen Benützer nur ein Hindernis des historischen

Verständnisses ist. — Im Anhang druckt Fr. Zoepfl mit einem fast übermäßigen Aufwand von diplomatischer Genauigkeit zwei Berichte über Kaiser ab, die Schrift eines Unbekannten über seinen Tod und die Gegenschrift Joh. Ecks. (Der dritte in Betracht kommende Bericht, aus der Feder Luthers, findet sich WA. 23.) Zoepfl gebraucht einige ungewöhnliche Siglen, ohne ihre Deutung zu geben; erst mit einiger Mühe ist mir klar geworden, daß LWW. bei ihm die Weimarer Ausgabe, die man in der übrigen Welt gewöhnlich mit WA. abkürzt, heißen soll, und LEB. Enders, Luthers Briefwechsel. Solche Besonderheiten stören beim Gebrauch. — Ein Bedenken kann ich zum Schluß nicht unterdrücken: wir haben seit 1900 eine Lebensbeschreibung Kaisers aus der Feder Fr. Roths in den Schriften des Ver. f. Reformationsgeschichte (Bd. XVIII, nr. 66). Trotz aller Bemühungen ist es Leeb nicht gelungen, das von Roth benutzte Material irgendwie zu vermehren oder auch in der Auffassung über ihn hinauszukommen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Schriften besteht nicht. Ich sehe darin ein schönes Zeugnis für den unparteiischen Sinn beider Autoren. Aber war dann eine zweite Schrift über den Gegenstand nötig, ist sie in unserer geldarmen Zeit überhaupt berechtigt?

Tübingen.

H. Dannenbauer.

Karl Schornbaum, Aktenstücke zur ersten Brandenburgischen Kirchenvisitation 1528. (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, herausgegeben vom Verein für bayrische Kirchengeschichte, unter verantwortlicher Schriftleitung von Clauß und Schornbaum, Bd. 10.) Verlag Christian Kaiser, München 1928. VIII u. 116 S.

Um Mißverständnissen vorzubeugen ist es vielleicht nötig im voraus zu sagen, daß die Markgrafschaft Brandenburg, von der hier die Rede ist, das fränkische Stammland der Hohenzollern ist, und zwar genauer der Landesteil Brandenburg-Ansbach (das untere Fürstentum); die zugehörige andere Hälfte, das Fürstentum auf dem Gebirg, Bayreuth-Kulmbach, konnte hier nicht berücksichtigt werden, weil hier die Visitationsakten von 1528 verschollen sind. Der Verf. hat leider unterlassen, den Benützer deutlicher darauf aufmerksam zu machen, daß seine Akten-sammlung sich nur auf die eine Hälfte der Markgrafschaft erstreckt. Von der ersten reformatorischen Kirchenvisitation in Franken waren bisher nur Bruchstücke und kurze Auszüge aus den Akten und zum Teil an etwas entlegenen Stellen veröffentlicht worden; verwertet waren sie in der sehr nützlichen Arbeit Heinrich Westermayers über die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung (1894) und in dem, wie ich aus eigener Anschauung sagen kann, sehr mit Vorsicht zu benutzenden Buch J. B. Götzs, Die Glaubensspaltung im Gebiet der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes V, 1907). Es war daher ein sehr dankenswerter Entschluß des rührigen Vereins für bayrische Kirchengeschichte, zum 400 jährigen Jubiläum der ersten reformatorischen Kirchenvisitation in Franken die noch vorhandenen Aktenstücke gesammelt herauszugeben. Die Aufgabe konnte nicht leicht einem Berufeneren übertragen werden, als dem Verf., der in nunmehr nahezu 30 jähriger unablässiger Arbeit die fränkische Reformationsgeschichte erforscht und auf sichere Grundlagen gestellt hat. Bei der Zerstückelung des noch erhaltenen Materials war eine umfassende Archivalienkenntnis nötig, um in der durch die Umstände gebotenen Eile das noch Vorhandene zu sammeln und soweit als möglich zu erläutern. In den zum Teil sehr umfangreichen Anmerkungen steckt eine Fülle von orts- und personalgeschichtlichem Material, dem man nur recht fleißige Auswertung durch die Lokalforscher wünschen kann. Gerade diese von allen Seiten mit großer Mühe zusammengetragenen Anmerkungen erhöhen den Wert der Veröffentlichung beträchtlich, denn die eigentlichen Visitationsprotokolle, die am interessantesten wären und auch für die Geschichte der Zustände die erwünschteste Ausbeute böten, sind verloren und in der Hauptsache

sind wir auf die ziemlich summarischen Berichte der einzelnen Ämter angewiesen. (Es mag hier bemerkt werden, daß ein Teil der Markgrafschaft heute zu Württemberg gehört, die Sammlung also auch für württembergische Forscher von Wert ist.) In dem Nutzen für die landschaftliche und örtliche Forschung ist wohl auch der Hauptwert der Sammlung zu sehen. Soviel ich sehen kann, nötigen die jetzt veröffentlichten Aktenstücke, die ja — vor allem von ihrem Herausgeber — schon mehrfach benützt worden sind, zu keiner wesentlichen Änderung der bisherigen Auffassung. — Bei der Durcharbeitung der reformationsgeschichtlichen Literatur Frankens ist mir ein Gedanke aufgestiegen, dessen Verwirklichung vielleicht der Herausgeber in die Hand nehmen könnte. Die bedeutende Rolle, die Franken in der Bildung des evangelischen Bekenntnisses spielt, würde es wohl rechtfertigen, einen ähnlichen Sammelband — etwa zum Bekenntnisjubiläum von 1930 — zusammenzustellen, der die einzelnen Stufen der fränkischen Bekenntnisbildung, auf deren allgemeine Bedeutung H. v. Schubert mehrfach hingewiesen hat, bequem überblicken ließe. Jetzt muß man sich die verschiedenen Stücke aus sehr verstreuten, zum Teil sehr alten und wenig zugänglichen Veröffentlichungen zusammensuchen. Soweit ich mich hier, lediglich an Hand der Literatur, fern vom Nürnberger Archiv orientieren kann, dünkte ich etwa an folgende Stücke: Die 23 Ansbacher Artikel vom Sommer 1524 (v. Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik, 1910, S. 67; derselbe, Anfänge der evangelischen Bekenntnisbildung, 1928, S. 15); der Ansbacher Ratschlag von Ende September 1524 (v. Schubert, 1910, S. 68; derselbe, 1928, S. 16); die fränkischen und besonders die Nürnberger Ratschläge von Ende 1524/Anfang 1525 (ebenda, S. 69 f. bzw. S. 17 ff.); die 12 Artikel des Nürnberger Religionsgesprächs vom März 1525 (v. Schubert, 1928, S. 19 f.; Reinh. Schaffer, Andreas Stoß, S. 39 ff.); dann die Dokumente von 1528: die 30 Ansbacher Fragstücke und die 23 Nürnberger Artikel mit ihren Begleitstücken (v. Schubert, 1910, S. 78 f.; derselbe, 1928, S. 24 f.; Schornbaum, Aktenstücke, S. 1—3, 6, 8). Den Beschluß könnte die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung machen (Westermayer). Dann hätte man für die Landschaft, die neben Wittenberg in der Bekenntnisbildung führend gewesen ist, das so verstreute Material bequem beisammen. Ich möchte meinen, daß diese Arbeit gerade einen Forscher reizen könnte, der sich schon um die Aufhellung der Entstehung der späteren Nürnberger symbolischen Bücher bemüht hat und dem die Auffindung einer lange gesuchten Augustana-Handschrift glückt ist.

Tübingen.

H. Dannenbauer.

Joh. Adam, Evangelische Kirchengeschichte der elsässischen Territorien bis zur französischen Revolution. Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1928. XIX u. 598 S.

Als ich in dieser Zeitschrift 44, S. 130 f. Adams evangelische Kirchengeschichte der Stadt Straßburg anzeigte, kündigte ich bereits an, daß der Verf. daran anschließend auch die übrigen evangelischen Gebiete des Elsasses behandeln wollte. Diese Fortsetzung liegt jetzt vor und bietet wie das frühere Werk einen Längendurchschnitt von der Reformation bis zur französischen Revolution; doch nimmt natürlich auch diesmal das 16. Jhdrt. einen beherrschenden Raum ein. In vieler Hinsicht stand jetzt Adam vor einer schwierigeren Aufgabe. An eine abgerundete Darstellung, welche während der ganzen geschilderten Epoche den elsässischen Protestantismus als Einheit betrachtet hätte, war nicht zu denken; denn da wären die Ereignisse in den einzelnen Landesteilen und Ortschaften zu kurz gekommen. Bei der territorialen Zerrissenheit des vorrevolutionären Elsaß blieb also nichts anderes übrig, als nach einer allgemeinen kurzen Einleitung jedes einzelne Gebiet für sich zu behandeln und teilweise sogar wieder innerhalb dieser besonderen Territorialgeschichten den Stoff geographisch zu gliedern und von Distrikt zu Distrikt oder von Ort zu Ort fortzuschreiten. Eine solche Methode empfahl sich auch aus anderen Gründen. Während sich Adam in seinem früheren Werke immerhin schon auf wertvolle Vorarbeiten stützen konnte, hatten die

meisten allgemeinen Forscher die elsässische Kirchengeschichte außerhalb Straßburgs nur gelegentlich gestreift. Infolgedessen gestaltete sich für Adam die Aufgabe ganz ungleichmäßig, je nachdem die Geschichte einzelner Teile durch Ortshistoriker schon sorgfältig untersucht oder Adam auf eigene Aktenstudien angewiesen war. Beim ersten Falle war er zwar manchmal in der glücklichen Lage, die bisherigen Forschungsergebnisse übernehmen zu können. Aber auch in solchen Abschnitten blieb meist Gelegenheit zur Nachlese übrig und bot vor allem auch das ebenso ausgedehnte wie umfassende Material, welches Adam aus den Archiven gesammelt, willkommene Ergänzungen. Daneben sind aber wie gesagt andere Abschnitte durchaus auf eigenen Originalforschungen aufgebaut. Besonderes Gewicht legte Adam auf genaue statistische Angaben.

Freiburg.

G. Wolf.

Neueste Zeit

Leo Jablowski, Die Entwicklung des katholischen Kirchenwesens auf dem Gebiet des ehemaligen fürstbischöflichen Delegaturbezirks Brandenburg und Pommern von der Reformation bis zur Bulle De salute animarum im Jahre 1821. XLIX und 152 S. Breslau, Nitschkorsky, 1927.

Wenn auch der brandenburgische Staat durch den Erwerb von Cleve (ca. 60% Katholiken), Geldern (fast 100%) und Lingen (etwa 97%) eine größere Zahl von Katholiken als Zuwachs erhalten hat, so blieb das brandenb.-preuß. Staatswesen dennoch ein protestantischer Staat. Der große Kurfürst wünschte nicht, daß sich in sein Brandenburg Katholiken einschlichen. Und auch Friedrich II. hielt bei aller Toleranz an dem protestantischen Charakter seines Staates fest. Katholischer Gottesdienst wurde erst geduldet, als Friedrich Wilhelm I. um seiner katholischen Heeresarbeiter und Soldaten willen ihn einrichten mußte (zuerst in Berlin 1719, dann in Potsdam 1722). Die Anstellung katholischer Priester erfolgte also aus inneren Staatsinteressen heraus, aber noch blieb die katholische Kirche mehr eine geduldete Sekte. Der katholische Verfasser stellt klar und deutlich auf Grund vieler Einzeltatsachen, die meist aus dem großen Urkundenwerk von Lehmann-Grainer, Preußen und die katholische Kirche, geschöpft sind, zum Teil aber auch aus bisher unbekanntem Pfarrakten von St. Hedwig-Berlin und Stettin usw. entnommen sind, heraus, daß man von einer Gleichberechtigung der katholischen Kirche mit dem Protestantismus nicht reden darf, — eine Tatsache, die auch allgemein zugegeben ist. Wenn er auch nicht von Ungerechtigkeiten gegen die katholische Kirche spricht, so schimmert doch dieser Vorwurf durch die Darstellung hindurch. Vieles in den vergangenen Zuständen entspricht nicht unseren heutigen überkonfessionellen Staatsanschauungen. Die Katholiken des 18. Jahrhunderts haben anders empfunden, sie haben die Toleranz Friedrichs gelobt und haben die Erlaubnis zum Bau der Hedwigskirche, die hauptsächlich aus Mitteln des Auslandes (z. B. bei der ersten Sammlung in Rom gesammelt 57580 Taler, in Spanien 18113 Taler) gebaut ist und deren Bau also Geld in das Land brachte und nicht etwa dem Staat Gelder kostete, als eine Tat des Entgegenkommens gegen die katholische Kirche empfunden. Der Konfessionalismus ist im 18. Jahrhundert noch nicht völlig überwunden, und eine gerechte Beurteilung der Dinge in Preußen wird erst dann gewonnen, wenn man an die österreichischen Verhältnisse unter Maria Theresia denkt, wo Protestanten zur Auswanderung gezwungen wurden.

Ursprünglich unterstand Brandenburg dem Apostolischen Vikar von Niedersachsen in Hildesheim. Da dieses Bistum an das Königreich Westfalen unter Jérôme fiel, übertrug der preußische Staat die Oberaufsicht über die Katholiken in Brandenburg und Pommern durch Beschluß vom 29. November 1910 dem Fürstbischof von Breslau. Als Hildesheim wieder an Preußen kam (1813), tauchte

von neuem die Frage auf, wem die Delegatur zu unterstellen sei. Der Propst von Berlin hoffte auf eine selbständige Delegatur. Durch die Bulle *De salute animarum* 1821 wurden die Verhandlungen zum Abschluß gebracht, und die Delegatur dem Fürstbischof zu Breslau unterstellt. Dennoch kam der Streit noch nicht damit zu Ende. Denn der Fürstbischof von Hildesheim wollte seine älteren Ansprüche nicht aufgeben. Geändert an der Sachlage wurde nichts.

Dem Buch ist eine umfangreiche, 49 Seiten umfassende kritische Literaturübersicht vorangeschickt, die um ihrer Vollständigkeit willen (Brandenburg und Pommern umfassend) wertvoll ist, die aber von der Tendenz getragen ist, die Toleranz der Hohenzollern ganz aus politischen Gründen heraus zu erklären. Der Verfasser geht von folgender philosophischer Grundanschauung aus: „Versteht man unter (bürgerlicher) Toleranz bzw. Intoleranz eine Stellungnahme zu religiösen Fragen aus religiösen Beweggründen, so ist auch der Toleranzbegriff auf diese Fürsten schwer anwendbar. Es handelt sich dann lediglich um Begünstigung einer Überzeugung gegen die andere aus rein politischen oder wirtschaftlichen Gründen unter geschickter Ausnutzung der Toleranz bzw. Intoleranzideen der Zeit“ (S. XXIII). Die aus wirtschaftlichen Gründen hervorfließende Toleranz der Hohenzollern ist also eigentlich keine richtige Toleranz zu nennen, sondern nur politische Berechnung. Wann aber, so frage ich, gibt es religiöse Toleranz? Auf diese grundlegende Frage geht der Verf. nicht ein. Nach der protestantischen Auffassung gibt es wahrhafte Toleranz dann, wenn die konfessionellen Einseitigkeiten überwunden werden. Mit Leibniz setzt diese Toleranz im preussischen Staatswesen langsam ein. Und so liegen die Dinge komplizierter, als es nach dem Verf. oft scheint. Oft sind sich auch Herrscher gar nicht innerlich bewußt gewesen, von welchen Motiven sie in ihrem Handeln getragen sind. In Friedrich Wilhelm III. wirkt sich das alte protestantische brandenburgische Staatsgefühl sehr lebendig aus; er wäre aber entsetzt gewesen und hätte es scharf gelehnet, wenn man ihm Ungerechtigkeit gegen die Katholiken vorgeworfen hätte. Manche kritische Bemerkung, z. B. S. XXIII f., von „den aus Berechnung protestantisch gewordenen Fürsten“ muß gemildert werden. Zum Abschluß aber sei hervorgehoben, daß das Buch Jablowskis die katholische Geschichtsforschung über Brandenburg, die durch die Arbeiten des Reichsarchivrats Schäfer (vgl. Forschungen zur brandenb.-preuß. Geschichte, Bd. 41, S. 367 ff. 458 ff.) in den Kreisen der Historiker stark in Mißkredit gekommen ist, wieder zu Ehren bringt.

Berlin.

Walter Wendland.

F. Willoex, *L'introduction des décrets du Concile de Trente dans les Pays-Bas et dans la Principauté de Liège*. Louvain, Librairie Universitaire Uystpruyt, 1929. XXX u. 318 S.

L'abbé Willoex, „professeur à l'institut Sainte Marie à Bruxelles“ hat uns eine sehr eindringliche und mit vielen Archivalien gewürzte Studie über eine Periode geliefert, die noch in verschiedenen Punkten dunkel ist. Er hat die Archive in Brüssel und Rom, Neapel und Mecheln, Paris und Gent durchforscht, und kennt die betreffende Literatur, auch die holländische, sehr genau. Er beschreibt nicht allein die Verkündigung der Reformdekrete von Trient in den kirchlichen Provinzen Cambrai, Utrecht und den Diözesen Lüttich und Mecheln, sondern bemüht sich auch zu zeigen, wie die Ausführung vor sich ging. Wie haben die staatlichen und kirchlichen Behörden dazu Stellung genommen? Im allgemeinen kann man sagen, sie haben Widerstand geleistet. Die bürgerlichen Autoritäten hatten ihre Privilegien, „les coutumes et usages des Pays-Bas“, wie Patronatrechte, Zehnten, Besitzrechte usw., auf die sie nicht verzichten wollten. Die Statthalterin Margaretha von Parma war unschlüssig und ängstlich; die Bischöfe waren nicht schlecht, aber ihrer Aufgabe nicht gewachsen, ausgenommen Lindanus und Rythovius. Die Kapitel verteidigten kräftig und anhaltend ihre Rechte, sahen aber in den revolutionären Bewegungen Stücke ihres Eigentums, vor allem

in den nördlichen Provinzen, abbröckeln. Überall fand man also „citadelles de résistance“ und Verwirrung. Es waren besonders die „mariages clandestins“, welche die kirchlichen Autoritäten zu beseitigen suchten, weshalb die Reformdekrete des Konzils von Trient allenthalben in den Niederlanden proklamiert worden sind; aber von der „Verkündigung“ zur „Durchführung“ war ein langer und schwieriger Weg. Durch zwei Karten: „Les diocèses des Pays-Bas en 1566“ et „en 1570“, und einen guten Index hat Willoex sein Buch bereichert. Wir hoffen, daß der Verfasser dieses historischen, glücklicherweise nicht polemischen Werkes, noch einmal der „introduction“ eine „continuation“ folgen lassen wird, in welcher er uns im einzelnen beschreibt, wie die Ausführung in den verschiedenen Gemeinden vor sich ging. Das könnte viele Perspektiven auch auf kulturellem Gebiet eröffnen.

Leiden.

A. Eekhof.

R. Dykstra, Boek van ryke herinnering aan de reformatie der kerk te Amsterdam, aangevangen op 24 Mei 1578 en voortgezet tot op dezen dag. Amsterdam, Drukkery J. R. Vrolyk, 1928. 206 S.

Die reformierte Kirche Amsterdams hat eine reiche und interessante Geschichte, an die sie durch die Jubelfeier am 20. Mai 1928 erinnert worden ist. 1578 ist sie begründet worden, obwohl schon am 15. Dezember 1566 in Amsterdam zum ersten Male das Abendmahl gefeiert wurde. Kuchlinus und Hardenberg waren die ersten Prediger; deren ganze Zahl beinahe 400 beträgt. Jetzt zählt die Gemeinde eine Viertel Million Mitglieder, 82 Ältesten, 82 Diakonen und 32 Pfarrer (S. 18). Schon 1903 hatte Dr. G. J. Vos in „Amstels kerkelyk leven“ die ersten sechzig Jahre ihrer Geschichte geschrieben, jetzt hat der Amsterdamer Pfarrer Dykstra uns die ganze Geschichte, von 1578 bis heute, geschenkt. Es ist eine populäre Abhandlung, die sich aber auf eingehende Studien stützt, wobei der Verfasser selbständig zu urteilen weiß. Er teilt seinen Stoff in drei Perioden: I. 1578—1648; II. 1648—1816; III. 1816 bis heute. Man kann in diesem Buch viel Interessantes finden. Ich weise hin auf die Begründung des kirchlichen Lebens, die Arminianischen Streitigkeiten, die Haltung der kirchlichen Orthodoxie dem Pietisten Jacobus Koelman und dem Rationalisten Balthasar Bekker gegenüber. Ein Brief gegen die Herrnhuter wird in plano veröffentlicht und ein Zettel, worauf stand, wofür die Pfarrer Sonntags beten und danken sollten, mitgeteilt (S. 114). Ausführlich handelt Dykstra über den Réveil, die Separation von 1834 und die „Doleantie“ von 1886, in welche Dr. Abraham Kuyper, damals reformierter Pfarrer in Amsterdam, solch eine große Rolle gespielt hat. Mit einem Bericht über die Jubelfeier, die dabei gehaltene Predigt, und einem Verzeichnis der Namen der Amsterdamer Prediger wird das Buch abgeschlossen. Sehr viele recht gute Bilder verschönern den Text. Wie sehr man auch den Enthusiasmus und Eifer des Verfassers loben muß, möchte man doch wünschen, daß die historische Methode systematischer und straffer innegehalten wäre, und die Quellen nicht nur dann und wann, sondern immer und nach wissenschaftlicher Art, angegeben worden wären.

Leiden.

A. Eekhof.

Leopold Cordier, Evangelische Jugendkunde. 1. Band: Quellenbuch zur Geschichte der evangelischen Jugend. Schwerin i. Mecklenb., Verlag Friedrich Bahn, 1925. 496 S. Geh. 11.— M., geb. 14.— M. — 2. Band: Die evangelische Jugend und ihre Bünde, eine geschichtliche Einführung, ebenda 1926. 828 S. Geh. 26.— M., geb. 30.— M. — 3. Band: Evangelische Jugendwohlfahrt, ein Quellenbuch. 2. Aufl., ebenda 1929. 576 S. Geh. 20.— M., geb. 24.— M.

Dies umfangreiche Werk erschließt uns zum erstenmal vollständig eines der bewegtesten Kapitel aus der Geschichte des christlichen Lebens in der neueren

Kirchengeschichte Deutschlands. Als Ganzes genommen ist es zweifellos ein großer Wurf, dem bleibende Bedeutung zukommen wird.

Der erste Band bietet eine reiche Auswahl von Quellenstücken von der Reformation bis zur Gegenwart, wobei naturgemäß das 19. und 20. Jahrhundert den weitaus breitesten Raum einnimmt. Alle beachtenswerten und typischen Erscheinungen sind berücksichtigt bis hin zu den jüngsten Bänden. Grundsätzlich wäre zu diesem Bande zu bemerken, daß C. nicht immer die Quellenstücke nach ihrem ursprünglichen Fundort abgedruckt hat. So wird z. B. bei den Thesen S. 104f. auf Wartmanns Geschichte des Ostdeutschen Jünglingsbundes (1906, S. 54) hingewiesen statt auf die Verhandlungen des achten Kirchentages, Berlin 1856, S. 182f. Das Zitat aus Wichern auf S. 104 oben erweckt den Eindruck, als ob es aus der Denkschrift stammt. Dagegen ist es einer Rede Wicherns auf dem Stuttgarter Ktg. 1850 entnommen (vgl. Ges. Schriften, 3. Bd. 1902, S. 585 f. und Cordier, 2. Bd., S. 172 bzw. S. 720, Anm. 84). Ungern liest man in einem solchen Werk ständig die falsche Schreibung Stöcker statt Stoecker (S. 10, 35, 474 u. ö.; richtig nur auf S. 494).

Der zweite Band bietet nun die Gestaltung dieser und zahlreicher weiterer Quellenstücke zu einer wohlhabgerundeten Darstellung, die von einer starken Liebe zur Kirche getragen ist und der evangelischen Jugend den Weg zur Gemeinde weisen möchte, unter energischer Abwehr aller undeutschen Einflüsse und unter entschlossener Hinwendung zur deutschen Reformation. Diese Grundtendenz gibt dem Werk bei aller Vielgestaltigkeit seine geschlossene Wucht. Es würde zu weit führen, bei der Fülle des Gebotenen zu allen Einzelfragen Stellung zu nehmen. Nur zu einem wichtigen Punkt, den C. stark in den Mittelpunkt rückt, sei hier eine kritische Randbemerkung gemacht, nämlich zu der Bedeutung, die Wichern für die Entwicklung der evangelischen Jugendarbeit gehabt hat (S. 152ff. und 171ff.). C. überschätzt diese Bedeutung hinsichtlich der Tragweite von Wicherns Erkenntnissen. Er übersieht seine deutlichen Schranken, die einmal darin bestanden, daß Wichern seine Aufmerksamkeit einseitig dem Handwerkerstande zuwandte und nicht mit gleichem Eifer sich um die junge Fabrikarbeiterbevölkerung bemühte, während doch schon zu seiner Zeit deutlich Handwerker und Fabrikarbeiter als zwei in ihrer sozialen Struktur ganz verschiedene Standesgruppen auseinandertraten. Eine weitere, von C. übersehene Schranke Wicherns war seine einseitige Forderung einer standesgenossenschaftlichen Gliederung der Jünglingsvereinsangelegenheit. Hier haben die westlichen Vereine, die übrigens auch von Anfang an die Fabrikarbeiterjugend zu erfassen suchten, den richtigeren Instinkt bewiesen, in dem sie diese Forderung ablehnten. Sie bewahrten sich dadurch die bessere Möglichkeit zu der sozial so wichtigen Versöhnung der Klassen und waren keineswegs so einseitig individualistisch, wie C. sie darstellt, wenn er auch mit Recht ihre einseitig pietistisch-erbauliche Richtung tadelt. Auch die Darstellung der D. C. S. V. ist nicht frei von Einseitigkeiten. Das S. 398, Zeile 11ff. von unten ausgesprochene Urteil paßt so allgemein nicht mehr auf die D. C. S. V. der letzten Vorkriegsjahre, und noch unzutreffender ist der S. 604 erhobene Vorwurf, daß D. C. S. V. und deutsches Jungmännerwerk in ihren internationalen Beziehungen den Kampf gegen den angelsächsischen Reichgottesbegriff — warum immer die undeutsche Bildung Reichgottesbegriff? — noch nicht genug durchführten. Einige kleine Versehen seien richtiggestellt: S. 128 muß es heißen „Hamburger Akademisches Gymnasium“ statt „Akademie“, S. 158 Wagener statt Wagner, S. 172 1846 statt 1844, S. 175 Jacoby statt Jakobi.

Der dritte Band endlich stellt eine Sammlung von Quellenstücken zur Geschichte der evangelischen Jugendwohlfahrt dar. Auf die bereits bei Martin Hennig im Quellenbuch zur Geschichte der Inneren Mission abgedruckten Stücke für dies Gebiet wird nur hingewiesen, um einen bloßen Wiederabdruck zu vermeiden. Auch hier hat C. wiederholt aus zweiter Hand seine Quellenzitate genommen,

z. B. bei Zeller (S. 153 ff.) aus der Biographie von Thiersch anstatt aus den Beuggener Jahresberichten und Monatsblättern.

Aber alles das, was hier zur Kritik gesagt worden ist, kann den Dank für das groß angelegte, weiterer Forschung die Bahn brechende Werk nicht vermindern.

Hamburg.

Martin Gerhardt.

Eugenio Anagnine, Jacques Benigne Bossuet e le correnti religiose e politiche del suo tempo, 1627—1927. Roma, casa editr. „Bilychnis“, 1928.

Diese klar umrissene Skizze gehört zu dem Zyklus der Sonderdrucke (Nr. 242) der Zeitschrift „Bilychnis“, der eine Reihe interessanter Veröffentlichungen über verschiedene religiöse Fragen darbietet. Der Verf. stellt Bossuet in seiner Tätigkeit als Prediger und Schriftsteller dar. Er zeigt Bossuet als einen gemäßigten Vertreter des Gallikanismus: der päpstlichen Gewalt setzte Bossuet (1681) gewisse Grenzen, denn auch „l’ocean a ses bornes“. Entschiedener Verteidiger des Absolutismus, führt Bossuet theologische Gründe für die Rechtfertigung der Gewalt des Königs an (in der „Politique tirée des Ecritures Saintes“): nur die göttliche Allmacht ist höher als die Macht des Königs und sie straft ihn, wenn er sündigt („Oraison d’Henriette de France“, 1669). Bossuet ist für strenge Sittlichkeit und versteht als Hofprediger in diesem Sinne seinen Einfluß gelten zu machen. Kirchlich gesinnter Katholik, tritt er entschieden gegen die Jansenisten und gegen die Mystik des Quietismus, sowie gegen die freie Kritik der heiligen Bücher auf. Auch gegen die Reformierten ist Bossuet, doch er ist persönlich nicht schuld an der Vernichtung der Religionsfreiheit und der Aufhebung des Edikts von Nantes, 1685, obwohl er die moralische Verantwortung dafür trägt. In den Jahren 1691/92 gehört er zu den „Gemäßigten“, die eine Verständigungspolitik gegenüber den Hugenotten predigten. Den Höhepunkt der literarischen Tätigkeit Bossuets und zugleich seine positive Lehre bildet sein „Discours sur l’histoire universelle“, 1688. Die historische Mission Bossuets nennt der Verf. mißlungen. Gewonnen hatten in den nächst folgenden Jahrzehnten die Tendenzen, die Bossuet sein Leben lang mit Eifer bekämpft hatte: 1. die historische Exegese gewinnt immer größeren Einfluß; 2. die religiösen Verfolgungen sind durch den Sieg der religiösen Toleranz beendet; 3. im geistigen Leben Frankreichs gewinnen die Ideen der Aufklärung, die Philosophie des Materialismus wächst; 4. das Gesellschaftsleben hat freiere Formen der Moral angenommen und ist gegen die strenge Sittenlehre Bossuets.

Berlin.

I. Pusino.

Karl Weiske, Pietistische Stimmen aus Erfurt (Jahrbücher der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Heft 47, N. F., S. 79—115).

Es ist außerordentlich verdienstlich, daß Weiske aus der Fülle der im Waisenhaus aufbewahrten Briefe in den verschiedensten territorialen Zeitschriften sorgsam durchgearbeitete Mitteilungen bietet; wir erfassen so allmählich, wie der Pietismus fast überall sich festsetzt. Erfurt gehört zu den Orten, in denen der Pietismus zunächst weniger Boden gefaßt hat.

Berlin.

Walter Wendland.

Th. Wotschke, A. H. Franckes Debora (Neue kirchliche Zeitschrift 1929, S. 265—283. 293—303).

Die schöne Adelheid Sibylle, die später den Künstler Joh. Hr. Schwarz geheiratet hat, ist Franckes erste Liebe in Lübeck gewesen; mit ihr hat er als Student Griechisch und Hebräisch getrieben; Debora wurde sie von ihm genannt. Über sie ist bisher Genaueres nicht bekannt. Um so dankenswerter ist, daß W. auf Grund ihrer Briefe an Francke, mit dem sie stets befreundet geblieben ist, jetzt ihren Lebenslauf darstellen kann. Sie war schwärmerische Vorkämpferin des Pietismus in Lübeck, schrieb einen schroffen Anklagebrief gegen den Sup. Pfeifer

und mußte 1692 Lübeck verlassen, war dann in Quedlinburg bei dem Schwarmgeist Sprögel; Spener und J. Lange sind von ihrem Enthusiasmus nicht sehr entzückt, standen aber in freundschaftlichen Beziehungen zu ihr. Mit Petersen und der Asseburg hielt sie eng zusammen. Immer wieder trieb sie es, die Erweckten im Lande aufzusuchen. Ende Mai 1703 starb sie, — noch im Tode Franckes gedenkend.

Berlin.

Walter Wendland.

Ludw. Andr. Veit, *Der Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles infolge der französischen Revolution. Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisation der deutschen Kirche.* Mainz, Kirchheim & Co. 1927. 147 S.

Die Schrift geht auf eine Anregung des Bischofs von Mainz zurück, der „eine Sammlung von urkundlichen Belegen über den Grundbesitz und die Gerechtsame, welche die katholische Kirche bzw. ihre Institute im Bereich des ehemaligen Kurstaates Mainz, soweit derselbe in Hessen aufging, gehabt hatten“, wünschte. Der Verf. ist der Meinung: „Die große Frage, welche in Hessen, wie anderwärts zur Entscheidung steht, lautet nicht, wie manche verzagte Gemüter meinen: was wird der hessische Staat der katholischen Kirche auf dem Gnadenwege für ihre Kultusbedürfnisse jährlich in erhöhtem Maße beisteuern, sondern: was schuldet der Staat der Kirche aus den Titeln, die teils in den Forderungen der Konkordate, teils in dem Umfang und teils in der wirtschaftlichen Bedeutung der verweltlichten Kirchengüter begründet liegen.“ Man darf begierig darauf sein, was der Hessische Landtag zu solchen Forderungen, wenn sie wirklich erhoben werden, sagen wird. Indessen: uns kümmert hier nur die Frage, ob der Verf. seiner Aufgabe gerecht geworden ist. Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Was die katholische Kirche infolge der französischen Revolution und der Säkularisation an Hessen verloren hat, ist aus seinen Darlegungen nicht zu erkennen. Im Grunde sind es nur die im Auhang wiedergegebenen Verzeichnisse von Mainzischem Klostergut aus dem Jahre 1772, von den in der Landgrafschaft Hessen gelegenen Gütern und Einkünften der drei im Jahre 1781 durch den Papst zugunsten der Mainzer Universität aufgehobenen Klöster Altmünster, Karthause und Reichklara, und endlich der Präbendkammergüter des Mainzer Domkapitels aus dem Jahre 1764, die den Besitzstand erkennen lassen; aber von dem Schicksal dieser Güter erfährt man nur wenig, vor allem auch nichts von den Lasten, die darauf ruhten und von den neuen Herren, insbesondere von Hessen mit übernommen werden mußten.

Dafür bietet uns der Verf. mehrere Kapitel, die zwar unsere Kenntnis der erzstiftischen Geschichte bereichern, aber mit dem Thema doch nur in sehr losem Zusammenhang stehen. Zunächst eines über Säkularisierungsversuche und -erfolge im Zeitalter der Glaubenspaltung und ihre Rückwirkung auf den Mainzer Erzsprengel (I), das an die wieder aufgefundenen Protokolle der Mainzer Provinzialsynode von 1548 und des Provinzialkonzils von 1549 anknüpft und die Verluste des Erzbistums infolge der Reformation darstellt. Ferner ein Kapitel über die Erzdiözese Mainz auf Grund der nach Rom gerichteten sog. Statusberichte von 1708 und 1748 (II), die der Verf. im Würzburger Staatsarchiv fand und die außer über den religiösen auch über den materiellen Zustand der Mainzer Kirche Aufschluß geben. Ferner ein Kapitel „Mainzer Silhouetten aus den Tagen des Rastatter Kongresses“ (V), das die von dem Verf. entdeckten Briefe des Weihbischofs Val. Heimes aus Mainz an einen Ungenannten bringt, die des Schreibers Hoffen und Bangen um das Schicksal der Geistlichkeit angesichts der Säkularisationsgefahr erkennen lassen. Man hat den Eindruck, daß die Freude des Verf. an diesen archivalischen Funden ihn veranlaßte, sie seiner Schrift einzuverleiben, daß sie aber zur Beantwortung der Frage, die ihm gestellt war, wenig beitragen.

Mit dieser befassen sich im Grunde nur Kap. III: Dokumente zum Besitzstand der Kirche im Mainzer Kurstaat am Vorabend der Säkularisation, IV: Die Perspektive einer allgemeinen deutschen Säkularisation im Verlaufe des 18. Jahrhunderts, und VI: Das Ende des Mainzer Erzstuhles. Die französische Säkularisation

deutschen Kirchengutes. — Als Landesherren haben die geistlichen Kurfürsten die Notwendigkeit der Beschränkung des Erwerbs der toten Hand, insbesondere durch die Klöster, von jeher eingesehen und im Interesse der Laienbevölkerung diesen Erwerb, freilich mit geringem Erfolg, zu unterbinden versucht. Dem in diesem Zusammenhang erlassenen Amortisationsgesetz von 1772 verdankt man den Bericht über die Güter und Einkünfte der Klöster, und es ist kaum zu bezweifeln, daß der Säkularisationsgedanke in den katholischen Territorien selbst auftauchte. Praktisch durchgeführt wurde er erst, als der Anstoß von außen, von Frankreich kam. Nach dem Ersatz von Mainz 1793 erwartete Preußen die Erstattung seiner Kosten durch Säkularisation einiger Bistümer, und im Frieden von Basel 1795 ließ es sich rechtsrheinische Säkularisationen formell zusagen. Ihm folgten andere Staaten, nach anfänglichem Zögern auch das katholische Österreich im Frieden von Campo Formio 1797: für die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich kamen als rechtsrheinische Entschädigungen nur säkularisierte geistliche Besitzungen in Frage, wenn auch die drei geistlichen Kurstaaten als solche erhalten bleiben sollten. Der Rastatter Kongreß, der die Frage zu regeln hatte, ging ohne Resultat auseinander. Als der Friede von Luneville 1801 den Franzosen das linke Rheinufer definitiv zusprach, war der Untergang des Mainzer Erzstuhles besiegelt: die vom Papst geforderte Resignation leistete der letzte Kurfürst Karl von Erthal, und im Jahre darauf wird Mainz Sitz eines französischen Bistums, das nur das Departement Donnersberg umfaßte. Die Kirchengüter links des Rheines wurden zum größten Teil versteigert. Die rechtsrheinischen, sofern sie im hessischen Gebiet lagen, eignete sich die Landgrafschaft an, was sie um so unbedenklicher konnte, wie der Verf. sagt, als die Bestände Protestanten waren. Aber der von ihm angeführte Freiherr von Groschlag, der für sein kleines Gebiet das gleiche tat, war Katholik und die Bestände desgleichen.

Über den Hergang der Hessischen Säkularisation im einzelnen berichtet die inzwischen erschienene Schrift von H. Ch. Reichert, *Studien zur Säkularisation in Hessen-Darmstadt*; Teil I: Die Säkularisation der Kurmainzer Ämter 1802 bis 1803 (Mainz 1927, Kirchheim & Co.), der die von Veit nicht benutzten Hessen-Darmstädtischen Akten ausgeschöpft und nachzuweisen begonnen hat, was die Landgrafschaft an Mainzer Gut wirklich erworben hat. Sie dürfte für den eingangs dieser Besprechung angegebenen Zweck bessere Dienste leisten als die Darbietungen Veits.

Darmstadt.

F. Herrmann.

Em. Franz Jos. Müller, *Die Allokution Pius' IX. vom 29. April 1848. Ein Beitrag zum Wesen der römischen Frage.* Basel und Freiburg, Gebr. J. und F. Heß A.-G., 1928. XV u. 135 S.

Der Titel dieser Schrift müßte eigentlich lauten: Die Politik Pius' IX. (oder: Die Stellung Pius' IX. zu den italienischen Einigungsbestrebungen) bis zu seiner Allokution vom 29. April 1848. Denn diese Ansprache, mit der er sich von der nationalen Einheitsbewegung endgültig lossagte, wird im letzten Kapitel, S. 120 ff., nach ihrem Inhalt und ihrer Wirkung behandelt. Die vorausgehenden drei Kapitel schildern die Leitgedanken und die Taktik der Einheitsbewegung einerseits und Pius' IX. in seiner „liberalen“ Zeit andererseits und das Ringen dieser beiden Mächte um eine Lösung, die ebenso die eine Seite befriedigen wie dem Papste in seiner eigentümlichen Doppelstellung als italienischer Fürst und Oberhaupt der katholischen Kirche sittlich zulässig erscheinen sollte. Der Verfasser benutzt bei seinen Forschungen das vatikanische Archiv, die Biblioteca Civica in Turin und die Biblioteca centrale del Risorgimento in Rom, sowie zeitgenössische Zeitungen. Auch die Literatur hat er in ziemlichem Umfange herangezogen. Ausgeschlossen davon aber blieb das glänzende Buch über Cavour von F. X. Kraus, obwohl darin in den ersten Kapiteln dieselben Zeitläufte und Fragen behandelt sind. M. hätte aus ihm u. a. auch ersehen können, daß neben dem berühmten Buche Giobertis *Del Primato morale e civile degli Italiani* (1843) auch die Spe-

ranze d'Italia von Cesare Balbo (1844), worin die weitgehenden Hoffnungen und Ziele Giobertis bedeutend eingeschränkt wurden, nicht einfach übergangen werden durften. Auffallend ist auch eine gewisse Unsicherheit und Zaghaftigkeit des Urteils, die freilich dem Standpunkt des Verfassers entspringt — das Buch ist durch Schnürer in Freiburg in der Schweiz angeregt worden —, aber da und dort selbst zu Widersprüchen führt. So will er S. 11 nicht untersuchen, ob die Verbindung von kirchlichen und nationalen Gedanken, wie sie damals im Lager der Einheitsbewegung hergestellt wurde, „beabsichtigte und berechnete Taktik war“ — nachdem er vorher seitenlang immer von „Taktik“, „taktischer Überlegung“, „taktischem Vorgehen“ mit Bezug auf diese Verflechtung gesprochen hatte und als ob nicht jede Taktik eben Berechnung wäre. Offenbar meint er die Frage, ob hier nicht von bloßer Taktik, näherhin von innerlich unwahrhaftiger Taktik gesprochen werden müsse. Ein Durcheinander herrscht S. 112 f. bei der Frage, ob die päpstlichen Truppen, als sie am 21. April 1848 den Po überschritten, vom Papste dazu bevollmächtigt gewesen seien. Zunächst erklärt M., daß eine solche Bevollmächtigung durch den Papst bisher nicht habe nachgewiesen werden können. Dann berichtet er eine Mitteilung, die Prof. Schnürer vom Grafen Revertera und dieser vom Großvater seiner Frau, dem damaligen päpstlichen Kriegsminister Fürsten Camillo Aldobrandini erhalten hat, wonach dieser in der Tat den schriftlichen Befehl des Apostolischen Stuhles in Händen hatte, das Heer den Po überschreiten und gegen die Österreicher vorgehen zu lassen, das Schriftstück aber auf Drängen des Kardinals Antonelli — man denkt unwillkürlich an die Behandlung Benedeks nach dem Kriege vom Jahre 1866 — zurückgeben mußte. M. zweifelt nicht an der Glaubwürdigkeit dieser Überlieferung, meint aber, daß damit noch nicht ein Angriffskrieg gegen Österreich eingeleitet gewesen sei. Mir scheint, daß Antonelli ein anderes Gefühl hatte, als er das Schriftstück zurückverlangte. S. 123 berichtet M. von dem Entwurf zu einer päpstlichen Kundgebung über die Allokution vom 29. April 1848, in dem es der Papst als Stellvertreter des Gottes des Friedens ausdrücklich ablehnt, einen Krieg zu erklären, der nicht defensiver Art sei. Diese Kundgebung wurde dann auf Betreiben Antonellis bedeutend abgeschwächt und namentlich wurde der Hinweis auf die übernationale Friedensaufgabe des Papstes gestrichen. Am 3. Mai erklärte Pius, daß er in seiner Allokution nur eine Beteiligung am italienischen Unabhängigkeitskrieg abgelehnt, diesen aber nicht verurteilt oder für ungerecht erklärt habe. Sofort fügt er aber doch wieder bei, daß er einem Kriege fern bleiben müsse, wenn er nicht angegriffen werde und die Religion nicht in Gefahr sei (S. 124 ff.). Ist denn damit dieser Krieg nicht doch wieder verurteilt? Auf alle Fälle zeigte sich damals, daß Italien eben nur über den Kirchenstaat hinweg seine Einigung erreichen konnte. Bei der Beurteilung der Gedanken Giobertis S. 20 ff. bemerkt M. ganz richtig, daß in ihnen „das Wirkungsgebiet der Religion gänzlich auf die Außenwelt verschoben“, die Religion gewissermaßen „säkularisiert“ sei. Nur übersieht er, daß das Papsttum selber einer so äußerlichen Auffassung der Religion kräftig Vorschub geleistet hatte und es darum sehr begreiflich ist, wenn ein Politiker gerade diese Seite hervorkehrte und für seine Zwecke auszunutzen suchte. Aus denselben Erwägungen heraus hat ja auch Mussolini jetzt mit dem Papsttum Frieden geschlossen. Und so sind es im Grunde Giobertis Gedanken, die jetzt die römische Frage aus der Welt geschafft haben, wie sie seinerzeit den Zwiespalt mit dem Papsttum hervorriefen. Freilich steht die römische Kirche einer vollzogenen Tatsache stets anders gegenüber als Dingen, die erst im Werden sind, und je länger der Abstand von einem Verluste ist, um so leichter wird es auch, auf das Verlorene zu verzichten oder sich mit einer kleinen Entschädigung zu begnügen, zumal wenn dafür auf kirchlich-religiösem Gebiete großer Gewinn geboten wird. Als M. seine Arbeit beendete, hatte man noch keine Ahnung, wie nahe die Lösung der römischen Frage bevorstehe. Sonst wäre in der Einleitung und am Schluß manches anders geschrieben worden. Es ist auch nicht berechtigt, von „natio-

nalistischen“ Bestrebungen zu sprechen, wenn ein Volk nach nationaler Einigung strebt, und daß selbst ein hoch- und weitgespannter Nationalismus mit dem Papsttum und der römischen Kirche sich verständigen kann, haben Mussolini einerseits und Pius XI. andererseits durch die Tat bewiesen. Daß M.s Arbeit auch sehr treffende Ausführungen enthält und im allgemeinen gut in die damaligen Strömungen und Reibungen einführt, sei zum Schluß noch ausdrücklich hervorgehoben.

München.

Hugo Koch.

August Hagen, Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848—1862. I. u. II. Teil. Enke, Stuttgart 1928. 272 u. 334 S. (Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von U. Stutz, Heft 105/106 u. 107/108.)

Das Werk füllt eine Lücke der kirchengeschichtlichen Forschung des 19. Jhd.s. Zum ersten Male ist hier, wenn wir recht sehen, unter Ausnützung des erreichbaren kirchlichen und staatlichen Aktenmaterials, eine Geschichte der Selbstständigkeitsbestrebungen der katholischen Kirche gegenüber dem Staat in solcher Vollständigkeit geboten, wie wir sie bisher nicht hatten, und das in einem Land, in dem mit seinem ausgeprägt protestantischen Charakter der Kampf besonders lebhaft, um nicht zu sagen dramatische Formen annahm. Deutlich sind die einzelnen Etappen dieses Kampfes herausgearbeitet. Zuerst die nach langem Kampf zustande gekommene Übereinkunft zwischen Regierung und Bischof vom Jahre 1854, ein Kompromißwerk, ermöglicht durch die Aufgabe bisheriger staatskirchlicher Prinzipien seitens der Regierung, abgeschlossen unter Übergehung der Kurie, und von dieser daher verworfen. An die Stelle der Übereinkunft trat sodann das in Rom als Verhandlungsort geschlossene Konkordatswerk, die „Konvention“ des Jahres 1857, diesmal unter Übergehung des Ordinariats und damit als ein Sieg des Kurialismus über den Episkopalismus, ja als eine Vorbereitung des Vatikanums zu werten. Die Verwerfung durch die übergangenen Stände führte endlich 1862 zum Staatsgesetz betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, im wesentlichen sich deckend mit der Konvention, aber doch mit Milderungen zugunsten des staatlichen Standpunkts. Trotz des formellen Protestes des Papstes blieb es tatsächlich die Grundlage für das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche in Württemberg bis zur Revolution. Der Versuch einer „überparteilichen Nachzeichnung der Verhältnisse“ ist dem katholischen Verfasser weithin gelungen und zu danken. So gewiß er sich jeder Einmischung in den politischen Tages- und Parteistreit enthalten hat, ist doch sein gründliches Werk ein wichtiger historischer Beitrag zu schwebenden kirchenpolitischen Fragen.

Stuttgart-Berg.

Rauscher.

Verhandlungen des 1. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Bethel-Bielefeld 1924. Verlag des Ev. Preßverbandes für Deutschland. Berlin-Steglitz. 300 S.

Verhandlungen des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Königsberg 1927. Ebenda. 404 S.

Die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß herausgegebenen Berichte, die beide durch die beigelegten Stichwortverzeichnisse sorgsam erschlossen sind, sind für den das Gegenwartsleben beobachtenden Historiker sehr wertvolle Quellen, und es ist erfreulich, daß diese gekürzten Protokolle wie seinerzeit die der vorbereitenden Kirchentage von Dresden (1919) und Stuttgart (1921) der großen Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind. Hier spiegelt sich in den Geschäftsberichten (besonders dem umfassenden vom Jahre 1927; S. 21—149), den programmatischen Vorträgen (1924: Titius, Evangelisches Ehe- und Familienleben; Schoell, Der evangelische Berufsgedanke und das Arbeitsleben der Gegenwart. — 1927: Althaus, Kirche und Volkstum; W. Kahl, Kirche und Vaterland), den Botschaften und Kundgebungen, mag man hier auch öfters Kompromißformeln haben wählen müssen (1927: Vaterländische Kundgebung, Stel-

lung zum Staat), ebenso wie in den Gesetzesberatungen und in den Verhandlungen über die anderen zahllosen Themata ein gut Stück Gegenwartsleben. Und es begegnen uns Entschließungen, wie die zur sozialen Frage, zum Schulwesen, zum Konkordat u. dgl., auf die in der Folgezeit oft in der Öffentlichkeit Bezug genommen ist, weil sie die grundsätzlich einheitliche Haltung der Gesamtheit der deutschen evangelischen Landeskirchen bei aller den einzelnen verbleibenden Freiheit im Einzelnen wie im Taktischen zum Ausdruck bringen.

Königsberg i. Pr.

Zscharnack.

Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands 1928. 55. Jahrgang. Herausgegeben von Joh. Schneider. Gütersloh, Bertelsmann. XII u. 692 S. Geb. 22 M.

Das Jahrbuch zeigt den üblichen Inhalt: Kirchliche Statistik von Joh. Schneider, der auch über die kirchliche Zeitlage berichtet, ferner die Berichte über Innere Mission, evangelische Heidenmission, Judenmission, Evangelisation, Vereinswesen, Auslandsdeutschtum, Kirchlich-Soziale Bewegung, Kirche und Schule, Gemeinde und Gemeindeorganisation von den ständigen Referenten M. Ulbrich, Pl. Richter, von Harling, E. Bunke, K. Frick, E. Schubert, Mumm, Bachmann, Schian, denen sich ein von Gennrich geschriebener Bericht über die liturgische Bewegung der Gegenwart und ihre Bedeutung für die Reform des Gottesdienstes beigesellt. Den Schluß bildet die Übersicht über die kirchliche Gliederung des evangelischen Deutschland und den Personalbestand der Kirchenbehörden, Synoden, theologischen Fakultäten, Predigerseminare u. dgl. Will das Ganze ein objektiv berichtendes Hilfsbuch zur Kirchenkunde der Gegenwart sein und bietet es gerade durch die objektive Berichterstattung auch dem Kirchenhistoriker wertvolles Material, so kommt auch stellenweise mit Recht die Kritik an den beobachteten Tatbeständen zur Geltung; denn das Jahrbuch will zugleich Führer sein innerhalb der von Kirche, Gemeinden, Vereinen und sonstigen Organen zu schaffenden praktischen Arbeit und bildet selber auch eines der Organe, die sich der reger gewordenen „Öffentlichkeitswille“ der Kirche geschaffen hat, und die ohne Kritik nicht sein können. Der statistische Teil beginnt mit einem die Ergebnisse der letzten Volkszählung (1925) weiter auswertenden Abschnitt über den konfessionellen Aufbau der deutschen Bevölkerung mit Rückblicken auf die früheren Zählungen, der als Ergänzung zu den statistischen Mitteilungen des vorigen Jahrganges (1927, S. 140 ff.; vgl. ZKG. 1927, S. 639 f.) Beachtung verdient, wiewohl auch er die alle Momente der letzten Volkszählung erfassende Denkschrift des Statistischen Reichsamtes noch nicht hat benutzen können. Es muß hier nochmals (wie 1927, S. 639) moniert werden, daß die Zahlen in dem den Personalstand buchenden 13. Kapitel nicht durchweg mit denen in der Statistik (S. 34 ff.) übereinstimmen: für Sachsen werden einmal 4,465 Mill., das andere Mal 4,470 Mill. Landeskirchlich-Evangelische genannt; für Thüringen wird S. 639 die Volkszählungsziffer für ganz Thüringen 1,479 Mill. übernommen, obwohl das kirchlich gesondert organisierte Reuß ältere Linie mit 65,48 Tausend Seelen von jener Zahl abzuziehen wäre; Braunschweig erst 447, hernach 464 Tausend usw. Hier hätte nachgeprüft werden müssen, um übereinstimmende Zahlen zu geben.

Königsberg i. Pr.

Zscharnack.

Paul Schoen, Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1929. 342 S. Geh. 18.— M.

Die neuen evangelischen Kirchenverfassungen rufen die Kirchenrechtler auf den Plan. Wir besitzen jetzt außer der Zusammenstellung der deutschen Verfassungen selbst mit den zugehörigen Gesetzen bei Giese-Hosemann für Preußen das Werk von V. Brecht (bes. Bd. 3) und für ganz Deutschland die kleinere Arbeit von Schwarzlose, die beide das neue Verfassungsrecht darstellen. P. Schoen, der vor

dem Krieg (1903—1910) ein großes Evangelisches Kirchenrecht in Preußen herausgegeben hatte, sah Bd. 1 dieses Werks durch die Entwicklung überholt. Er hat bereits in mehreren gründlichen Aufsätzen im Verwaltungsarchiv Bd. 29—31 wichtige Einzelfragen des neuen Rechts behandelt; jetzt schildert er in großem Zug das gesamte neue Verfassungsrecht, soweit Preußen in Betracht kommt. Der Titel ist der Kürze wegen absichtlich ungenau; Danzig und das Memelgebiet, die ja kirchlich ganz zu Preußen gehören, sind einbezogen. Warum sind aber nicht auch die an Polen abgetretenen Gebiete einbezogen, soweit das nach Lage der Verfassungsarbeiten möglich war? Die kurzen Notizen S. 12 geben kein vollständiges Bild. Sie erwecken bei dem Unkundigen den Schein, als ob diese Gebiete evangelisch-kirchlich von Preußen geschieden wären; das ist aber ganz und gar nicht der Fall. — Behandelt sind die sieben preußischen Kirchen, wie sie seit 1866 bestanden. Ohne Begründung bleibt unbesprochen die achte, obwohl Pymont zur Zeit der Fertigstellung des Buches bereits zu Preußen gehörte. Da nun auch Waldeck zu Preußen gekommen ist, ist die Darstellung bereits nicht mehr auf dem neuesten Stand. Eine Kleinigkeit: S. 54 wird von „den beiden hessischen Landeskirchen“ gesprochen. Gemeint sind wohl Hessen-Kassel und Nassau. Aber Nassau ist in keiner Weise eine „hessische“ Landeskirche.

Das Buch geht folgenden Weg: Zuerst werden Entstehung und Umfang des neuen Verfassungsrechts geschildert; sodann kommt das Staatskirchenrecht (1. Reichsstaatskirchenrecht, 2. Landesstaatskirchenrecht) zur Darstellung; der weitaus größte Teil des Werks aber gilt dem kirchlichen Verfassungsrecht selbst. Dieses wieder wird so behandelt, daß zwei allgemeinere Kapitel vorangeschickt werden (Elemente und Aufbau der Kirchenverfassung; Grundlagen der Landeskirche und der kirchlichen Selbstverwaltungskörper), und dann in je einem großen Abschnitt die Organisation der Landeskirche und der kirchlichen Selbstverwaltungskörper dargestellt wird. Zum Schluß wird über Rechtssetzung und Finanzverwaltung gesprochen. Diese Teilung ist durch die Sache gegeben; die Untergliederung ist sachgemäß durchgeführt. Der Text liest sich sehr glatt; Überlastung durch Einzelheiten ist vermieden; Quellenangaben und Einzelausführungen sind in Anmerkungen verwiesen. In der Hauptsache hat das Buch den Charakter einer übersichtlichen Darstellung des geltenden Rechts; kritischen Erörterungen ist nicht Raum gegeben; grundsätzliche Erwägungen begegnen zuweilen, aber sie sind der Darstellung gleichsam untergeordnet. Wer wie ich täglich mit einer der neuen Kirchenverfassungen zu arbeiten hat, ist gespannt darauf, wie eine solche Arbeit zu den auftretenden Bruchstellen sowie zu den Auslegungsfragen Stellung nehmen wird. Sch. erledigt manche Frage treffend mit wenigen Worten, ohne überhaupt auf die Unterschiede der Auffassung einzugehen; manchmal bleiben solche Dinge aber auch ganz beiseite. Die altpreußische Verfassung enthält nicht wenige Wechsel auf die Zukunft, das heißt Bestimmungen, die erst nach Erlaß von Kirchengesetzen in Kraft treten. Hier könnte zuweilen die Unterscheidung noch deutlicher sein; z. B. für die Minderheitsrechte in Altpreußen S. 197 f. Eine Berücksichtigung der (noch nicht praktisch gewordenen) altpreußischen Bestimmung über Zulassung von Gemeindegliedern zur Wortverkündigung habe ich nicht zu entdecken vermocht. Für die Einführung der Generalsuperintendenten hätte der altpreußische Usus erwähnt werden können (169). Aber Einzelheiten sollen beiseite bleiben. Das Ganze ist so gediegen und zuverlässig gearbeitet, daß man nur dankbar sein kann.

Aber eine Frage sei noch aufgeworfen. Alle preußischen Landeskirchen in einer Darstellung zu behandeln, scheint praktisch, weil sie dem gleichen Staatskirchenrecht unterliegen. Aber dies Recht ist auf 30 Seiten beschrieben. Sonst gilt noch die Einleitung allen preußischen Kirchen. Im übrigen aber ist mir fraglich, ob die zusammenfassende Darstellung so vieler Kirchengebilde die erwünschteste Form ist. Wäre es nicht gewiesen, eine so große Kirche wie die altpreußische, die doch zudem auch verfassungsmäßig ihre eigene Struktur hat,

für sich zu nehmen? Gewiß ermöglicht die Zusammenfassung wertvolle Vergleiche; aber die Einläßlichkeit muß doch darunter leiden. Jedenfalls: nach Bredt und Schoen brauchen wir jetzt keine weiteren Zusammenfassungen mehr, sondern mehr Einzeldarstellungen, die allen Fragen nachgehen und die kommenden Verfassungsrevisionen vorbereiten helfen. Dieser Wunsch hindert aber nicht im mindesten die Freude über die prächtig lesbare, vorzüglich durchdachte Arbeit von Schoen.

Breslau.

M. Schian.

Paul Maria Baumgarten, Römische und andere Erinnerungen. Neue Brücke-Verlag, Düsseldorf 1928. 421 S.

—, Wanderfahrten. Europäische und amerikanische Erinnerungen. Traunstein, Franz Aker, 1928. 284 S.

Der ehemalige päpstliche Hausprälat Dr. Paul Maria Baumgarten, durch viele und mannigfaltige Arbeiten allen, die sich mit Kirchen- und Papstgeschichte beschäftigen, als Forscher und Schriftsteller wohl bekannt, plaudert durch zwei Bände in zwanglosem, bald ernstem, bald heiterem Ton über alles Mögliche aus seinem reichen Leben. Daß es, äußerlich betrachtet, kein erfolgreiches Leben genannt werden darf, blickt nur selten, doch immerhin deutlich genug hindurch. Warum der hochbegabte, fleißige und strebsame Mann, dessen gewandte und einnehmende Persönlichkeit vielen Besuchern Roms aus früheren Jahren unvergessen sein wird, es zu keiner seinen Fähigkeiten gemäßen festen Stellung gebracht hat, warum er „nichts geworden“ ist, läßt er selbst unaufgeklärt. Der Leser mag sich darüber seine Gedanken machen, und nur wer in dem hohen und niederen kirchlichen Milieu um den Vatikan eigene Eindrücke hat sammeln dürfen, wird es erraten. Baumgarten, um es kurz zu sagen, ist Reformkatholik, darum hat die Kirche weder unter Leo XIII. noch später von ihm offiziellen Gebrauch gemacht. Die Gegnerschaft der Jesuiten und ihres Anhangs, die er damit herausforderte, hat ihm zeitlebens im Wege gestanden und ihm schließlich den Hals gebrochen. Er wurde aus der Liste der Hausprälaten gestrichen, mußte Rom verlassen und fand ein Asyl in Neu-Oettingen (vgl. Hugo Koch in der Theologischen Literaturzeitung 1928, Nr. 7). Daß er selbst darüber nicht spricht, entspringt einer vornehmen Zurückhaltung, die man ihm hoch anrechnen muß.

Seine Erinnerungen tragen im übrigen einen sehr persönlichen, oft allzu persönlichen Stempel. Ohne systematische Ordnung, auch ohne kritische Sichtung erzählt er Interessantes und Nebensächliches in buntem Wechsel, und das Belanglose nimmt oft, zumal im zweiten Bande, einen Umfang an, der den Leser ermüdet. Der Verf. hat eine ausgesprochene Vorliebe für Äußerlichkeiten, Zeremoniell und Etikette beanspruchen einen breiten Raum (man lese zum Beispiel auf S. 158 des ersten Buches die Begeisterung darüber, daß er einmal bei einer Feierlichkeit als diensttuender Kammerherr den Papst hat stützen dürfen). Es würde mich nicht wundern, wenn die meisten Leser dadurch abgeschreckt würden. Wer sich's nicht verdrießen läßt, diese sandigen Strecken zu überfliegen, der wird immerhin manches finden, was die Lektüre lohnt. Baumgarten gehört zu den Menschen, die das Talent haben, überall dabei zu sein und mit aller Welt Beziehungen anzuknüpfen. Mit freundlicher Ironie hat ihm das Graf Ballestrem einmal bescheinigt (I, S. 184): „Wenn ich einmal als Schiffbrüchiger auf einer kleinen Insel im Stillen Ozean landen werde, dann wird mich Mgr. Baumgarten ganz gewiß auch da begrüßen; denn er ist eigentlich überall, wo man hinkommt.“ So zieht denn eine ganze Schar von Zeitgenossen aller Art und Gestalt, große und kleine, in diesen zwei Bänden an uns vorüber: Gelehrte wie Mommsen, de Rossi, Breßlau, Denifle, Politiker wie Windthorst und Porsch, Diplomaten wie Schlözer, Galimberti, Montel, Kirchenfürsten wie Kopp, Ireland, Mocenni und viele andere. Über Leo XIII. hört man viel und mancherlei. Ein kleines Stück Weltgeschichte ist der erste Besuch Kaiser Wilhelms II. im Vatikan, den Baumgarten in nächster Nähe miterlebt hat. Das Gegenstück dazu bildet die anmutig heitere Episode, wie der Papst den Wasserdoktor Kneipp konsultiert und von ihm behandelt wird,

wobei Baumgarten den Dolmetsch spielen muß. Nahe Familienbeziehungen setzen ihn instand, mitzuteilen, daß Hans v. Bülow vom Übertritt zur katholischen Kirche nur dadurch abgehalten worden ist, daß er nach seiner Scheidung von Cosima wieder geheiratet hatte und sich von seiner zweiten Frau, die zudem Katholikin war (oder vielmehr ist, denn sie lebt noch), nicht trennen wollte. Daß auch die Kaiserin Augusta als Katholikin gestorben sei, wie I, S. 232 angedeutet ist, wird man freilich erst glauben, wenn der Verf. sich zu deutlicheren Mitteilungen entschließt.

Den eigentlichen Wert, um dessentwillen die „Erinnerungen“ gelesen zu werden verdienen, bilden die Schilderungen aus katholischen Kreisen, insbesondere den römischen. Da blickt man einmal tief hinein in das wimmelnde Treiben der *azione cattolica*, tiefer als einem sonst vergönnt zu werden pflegt. Man lernt das Streben der katholischen Studentenverbindungen Deutschlands in seinen Anfängen kennen, erfährt, wie die Zentrums Presse arbeitet und wie sie bedient wird, wie der Versuch gemacht wird, die Gründung eines staatlichen Forschungsinstituts in Rom durch Zutorkommen der Görres-Gesellschaft zu verhindern, wie die katholische Propaganda in Nordamerika arbeitet usw. Vor allem aber ist es das Treiben in und um den Vatikan, in dem der Verf. den größten Teil seines Lebens mitten drin gestanden hat, was die Aufmerksamkeit fesselt. Der Eindruck von all dem ist nicht gerade erfreulich. Welch ein Wust von Neid und Haß, von Unwahrheit und Intrige enthüllt sich einem, wenn man einmal hinter die Kulissen des Stückes sehen und die Rückseite der katholischen Front betrachten darf, die von vorn so einheitlich und geschlossen erscheint! Demgegenüber treten die sympathischen Eindrücke entschieden zurück, und auch die Urteile warmer Anerkennung, mit denen der Verf. gegenüber einzelnen Personen nicht sparsam ist, können mit dem Ganzen nicht versöhnen, zumal Baumgarten gelegentlich auch dabei eine sonderbar äußerliche Urteilsweise verrät. So wenn er I, S. 172f. einen höchst banalen Dankesbrief von Windthorst als Beweis für dessen „lebendiges Glaubensleben“ verwertet.

Der Verf. gibt zu verstehen, daß er den Vorrat seiner Erinnerungen nicht erschöpft habe. Sollte er sich zu weiteren Mitteilungen entschließen, so ist die Bitte um strengere Sichtung und größere Beschränkung auf das Wichtige und allgemein Interessierende wohl gestattet. Daß er dessen genug besitzt, um auf Nebendinge, die nur ihn persönlich betreffen, verzichten zu können, das lehren schon die vorliegenden Bände.

Tübingen.

Joh. Haller.

Henry Preserved Smith, *The Heretic's Defense. A Footnote to History.* New York, Charles Scribner's Sons. 1926. VIII, 130 S.

Für jeden, der Einblick gewinnen will in die Anfänge des amerikanischen Fundamentalismus, wird die Erzählung einer Episode, die nun schon ein halbes Jahrhundert hinter uns liegt, durch den Nächstbeteiligten großes Interesse haben. Smith lehrte an dem streng kalvinistisch gerichteten Lane Seminary, Ohio, als die Kritik am Alten Testament (Wellhausen, Robertson Smith) auch diese Kreise zu berühren begann. Seine Gewissenhaftigkeit erlaubte es ihm nicht, zu schweigen, als der Sturm über Professor Briggs vom Union Seminary, New York, hereinbrach. Das kostete ihn seinen Lehrstuhl, zum Glück nicht auch seine wissenschaftliche Bewegungsfreiheit. Er hat vielmehr seinen Ruf als alttestamentlicher Gelehrter und Lutherkenner in der Folge erst recht befestigen können, zuletzt als Bibliothekar am Union Seminary. Die lebenswürdige Art, wie er mit seinen alten Gegnern in seinem Bericht umgeht, macht die Lektüre seiner „Verteidigung eines Ketzers“ besonders reizvoll.

Gießen.

Gustav Krüger.